



Kantonsrat Schaffhausen

Protokoll der 12. Sitzung

vom 4. Juli 2022, 08:00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Stefan Lacher

Protokoll Claudia Indermühle

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Ueli Böhni, Sahana Elaiyathamby, Nicole Herren, Lorenz Laich

<i>Traktanden</i>	<i>Seite</i>
1. Amtsbericht 2021 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen	595
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung	600
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Dezember 2021 betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, 2. Lesung	623
4. Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Gebäudeversicherung	624
5. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2022 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2021 der Schaffhauser Sonderschulen	635

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 20. Juni 2022:

1. Kleine Anfrage Nr. 2022/28 von Bruno Müller vom 23. Juni 2022 betreffend Chancen und Risiken der Landwirtschaft im Kanton Schaffhausen.
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 betreffend den Geschäftsbericht 2021 der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG.
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 betreffend die Verlängerung der Pilotphase zur Umsetzung des Palliative Care Konzeptes Schaffhausen.
4. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 7. März 2022 betreffend die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate.
5. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2022/2 vom 1. Juni 2022 betreffend die Umsetzung der Motion 2021/7 «Mehr Transparenz, aber mit Augenmass».
6. Antwort des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 auf die Kleine Anfrage Nr. 2022/16 von Urs Capaul vom 4. April 2022 betreffend «Sanktionen gegen Russland».
7. Antwort des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 auf die Kleine Anfrage Nr. 2022/20 von Regula Salathé vom 23. April 2022 betreffend «Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen».

*

Mitteilungen des Präsidenten:

1. Die an Sitzung vom 20. Juni 2022 eingesetzte Spezialkommission 2022/7 betreffend die Weiterentwicklung Demografiestrategie Kanton Schaffhausen (Orientierungsvorlage) setzt sich folgt zusammen: Theresia Derksen (Erstgewählte), Lukas Bringolf, Urs Capaul, Sahana Elaiyathamby, Melanie Flubacher Ruedlinger, Raphaël Rohner, Martin Schlatter, René Schmidt und Josef Würms.
2. Die Spezialkommission 2022/2 betreffend die Umsetzung der Motion 2021/7 «Mehr Transparenz, aber mit Augenmass» meldet das Geschäft verhandlungsbereit.

3. Die Geschäftsprüfungskommission meldet den Bericht und Antrag betreffend die Sammlung Bereinigung Motionen und Postulate verhandlungsbereit.

*

1. **Amtsbericht 2021 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen**

Eintretensdebatte

Präsident der Justizkommission, Nihat Tektas (FDP): Die Justizkommission hat den Amtsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021 an seiner Sitzung vom 21. März 2022 beraten. Das Jahr 2021 war das zweite Pandemiejahr. Auch in diesem Jahr waren die Auswirkungen der Coronapandemie spürbar – wenn auch weniger dramatisch als im Jahr zuvor, in welchem die Justiz vor allem durch den Rechtsstillstand massiv beeinflusst worden war. Sie mögen sich vielleicht noch erinnern: Im Frühjahr 2020 gab es keine Betreibungen und keine Fortsetzung von zivilrechtlichen Verfahren. Das Berichtsjahr war glücklicherweise nicht derart einschneidend. Eine gute Zusammenfassung über den Geschäftsverlauf können Sie dem Amtsbericht auf Seite 6 entnehmen. Eine wesentliche Erkenntnis ist: Die Justizbehörden mit direktem Kundenkontakt, also mit mündlichen Verhandlungen, wie die Friedensrichter und das Kantonsgericht, waren von Isolation und Quarantäne und den damit einhergehenden Terminverschiebungen mehr betroffen als beispielsweise das Obergericht. Eine andere grundsätzliche Feststellung – wohl in sämtlichen Behörden – ist, dass die Menschen etwas dünnhäutiger und der gesellschaftliche Umgang teilweise rauer geworden ist, was sich in einer verminderten Kompromissbereitschaft bemerkbar gemacht hat. Sollte diese Tendenz anhalten, dürfte dies die Justizbehörden inskünftig vor grössere Herausforderungen stellen. Wenn man sich die Geschäftslast generell vergegenwärtigt, sind die Zahlen in der Regel unauffällig oder bewegen sich im üblichen Schwankungsbereich. Zu den einzelnen Justizbehörden drängen sich noch folgende Bemerkungen auf: Bei den Friedensrichterämtern konnte der Ende 2020 bestehende Überhang an Pendenzen abgearbeitet werden. Auch in diesem Jahr hat das Friedensrichteramt durch seine ausserordentlich hohe Erledigungsquote eine besondere Erwähnung verdient. Bei der Mietschlichtungsstelle hat sich die Geschäftslast – nach dem Ausreisser im Jahr 2020 – wieder normalisiert, weshalb sich die Pendenzen auf tiefem Niveau befinden. Auch hier sei betont, dass die sehr hohe Erledigungsquote nicht selbstverständlich ist. Beim Kantonsgericht mussten wie eingangs erwähnt coronabedingt viele Verhandlungen verschoben bzw. kurzfristig abgesagt werden. Dies holt man nun Zug um Zug nach, was aufgrund der tieferen Pendenzenlast gut möglich ist. Mit

anderen Worten ist das Kantonsgericht weiterhin gut unterwegs. Einzig zu bemerken ist, dass die erste Instanz mehr ältere Fälle aufweist, welche teilweise vom Obergericht zurückgewiesen wurden. Das Kantonsgericht hat aber bereits Massnahmen ergriffen, um das Problem zu beheben. Bei der KESB gab es insbesondere aufgrund des coronabedingten Einflusses vermehrt Gefährdungsmeldungen. Probleme traten insbesondere beim Kinderschutz auf, dabei hatten Interventionen ein höheres Eskalationspotential. Die KESB hat die schwierige Situation aber trotz personeller Wechsel gut meistern können. Die vom Kantonsrat genehmigten Stellenaufstockungen und Pensenerhöhungen haben hier sicherlich geholfen. Neu ist im Amtsbericht, wie bei den anderen Behörden, bei der KESB auch die Geschäftsentwicklung abgebildet (Seiten 51 und 52). Beim Obergericht konnten die Fallzahlen und die Verfahrensdauer auch im Berichtsjahr weiter reduziert werden, dies teilweise durch weniger Neueingänge, aber auch durch die vom Kantonsrat genehmigten Pensenaufstockungen. Das Obergericht ist mit den Pendenzen und der Verfahrensdauer noch nicht am Ziel angelangt. Aber es geht in die richtige Richtung. Noch ein letztes Wort zu den Betreibungen: Beim Betreibungsamt ist die befürchtete Welle von Betreibungen und Konkursen ausgeblieben. Die Betreibungszahlen sind in etwa gleichgeblieben. Deshalb wurden die Stellen gemäss Stellenplan noch nicht besetzt. Momentan besteht noch kein Bedarf dafür. Bei den übrigen Behörden möchte ich an dieser Stelle auf den Amtsbericht verweisen und dabei nur bemerken, dass deren Geschäfte sich im üblichen Rahmen bewegt haben. Wie im vergangenen Jahr verweise ich insbesondere auf den vierten Teil des Amtsberichts, in welchem sich verschiedene Entscheide des Obergerichts befinden. So hat sich das Obergericht im vergangenen Jahr unter anderem mit einer Beschwerde betreffend die Durchführung der Wahl des Kantonsrats und der Frage der Nachzählung auseinandergesetzt sowie mit dem Ausgabenbeschluss «Duraduct» des Grossen Stadtrats der Stadt Schaffhausen. Schliesslich hatte die nun mehrfach erwähnte Covid-19-Pandemie auch die Rechtsprechung des Obergerichts beeinflusst, indem es mehrere Beschwerden in diesem Zusammenhang zu entscheiden hatte; sei es die Frage der Maskentragpflicht oder sei es bei der Auszahlung der Erwerb ersatzentschädigung. Abschliessend möchte ich mich namens der Justizkommission bei allen Mitarbeitenden der Schaffhauser Justiz für ihr Engagement für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in unserem Kanton bedanken. Der Dank richtet sich heute stellvertretend für alle Mitarbeitenden an die heute anwesende Obergerichtspräsidentin Annette Dolge. Die Justizkommission beantragt Ihnen daher einstimmig, den Amtsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Markus Fehr (SVP): Zuerst möchte ich mich im Namen der SVP-EDU-Fraktion bei der Obergerichtspräsidentin und der ganzen Belegschaft der Schaffhauser Gerichtsbarkeit herzlich für ihren grossen Einsatz im Dienst der Rechtssicherheit für diesen Kanton bedanken. Ein stabiles funktionierendes Rechtssystem ist neben guter Lebensqualität, einem attraktiven Steuerklima und einer liberalen Staatsauffassung ein bedeutender Standortvorteil für einen Kanton. Den Amtsbericht 2021 des Obergerichts haben wir in unserer Fraktionssitzung besprochen und konnten zur Kenntnis nehmen, dass die in den letzten Jahren bewilligten Pensenerhöhungen ihre Wirkung gezeigt haben. So konnten die Pendenzen an einigen Orten trotz steigender Geschäftslast verringert werden. Was in unserer Fraktion zu reden gab, war der Umfang dieses Amtsberichts. So nach Meinung einiger Fraktionsmitglieder könnte der zweite Teil mit den Auszügen von Entscheiden weggelassen werden. Die SVP-EDU-Fraktion wird dem Amtsbericht zustimmen. Allenfalls werden in der Detailberatung noch Anregung, Anregungen und Fragen kommen.

Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Markus Müller (SVP): Ich spreche zuerst allgemein zum Obergericht. Ich habe eine Frage: Gedenkt das Obergericht seine Praxis zu ändern, was die Erstattung der Kosten durch den Kanton für die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt betrifft? Aus folgendem Grund: Das Obergericht hat entsprechende Beschwerden, diese Kosten seien entgegen dem Entscheid der Staatsanwaltschaft zu übernehmen, meistens abgelehnt. Es wurde aber auch diverse Male vom Bundesgericht korrigiert und der jeweilige Entscheid des Obergerichts durch das Bundesgericht aufgehoben – unter anderem am 6. Juli 2020, 14. Oktober 2020 und letztmals am 28. Februar 2022. Im letzten Fall führt das Obergericht in der Abweisung der Beschwerde an, es seien die Kosten der Rechtsvertretung bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft nicht zu übernehmen, denn das Gesetz sehe eine Übernahme nur vor, wenn der Fall komplex oder der Tatvorwurf schwer sei. Es gehe im vorliegenden Fall weder in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht um komplexe Fragen.

Tatsache ist aber, dass die Staatsanwaltschaft den Fall rasch lösen wollte aufgrund einer fadenscheinigen Verzeigung und den Beschuldigten fast einen Tag lang einvernommen, bedrängt und eingeschüchtert hat, dass er ohne Anwalt keine Chance gehabt hätte. Das wegen einer Busse von 600 Franken wobei die Untersuchung schlussendlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, da sich herausstellte, dass die Beschuldigungen falsch waren. Die Staatsanwaltschaft wollte die Kosten der

Rechtsvertretung nicht übernehmen und das Obergericht wies die eingereichte Beschwerde ab. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde in dem Punkt gut, hob die Verfügung des Obergerichts von Schaffhausen auf und wies sie zur Neuurteilung zurück. Die Kosten trägt einmal mehr der Kanton – tragen wir alle. Das Zürcher Obergericht hat übrigens ebenfalls eine solche Rückweisung im Mai 2022 gehabt, das vom Bundesgericht korrigiert werde. Nochmals meine Frage an Annette Dolge: Wird das Obergericht, da es für juristisch nicht versierte Personen zunehmend schwierig ist, sich vor der teilweise aggressiv und bedrängend auftretenden Staatsanwaltschaft ohne Rechtsvertretung zu wehren, zukünftig eher bereit sein für die Übernahme von Rechtsvertretungskosten?

Präsidentin des Obergerichts, Annette Dolge: Gerne beantworte ich Ihre Frage. Einzelfälle kann ich hier natürlich nicht beantworten. Generell hält sich das Obergericht an die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts und über diese Einzelfälle kann ich hier im Plenum nicht referieren. Selbstverständlich werden wir in jedem Einzelfall schauen, was die gerechte und zutreffende Lösung ist und ich werde das gerne entgegennehmen und mit der zuständigen Kammer besprechen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir eine grundlegend andere Praxis als das Obergericht des Kantons Zürich haben und es ist selbstverständlich, dass wir die Rechte der beschuldigten Personen wahren und in jedem Einzelfall berücksichtigen. Mehr kann ich dazu im Moment nicht sagen.

Markus Müller (SVP): Ich komme zu den Auszügen aus den Entscheiden des OG. Die aufgeführten Urteile sind interessant und für Fachkreise wertvoll. Ich habe mich in meiner damaligen vierjährigen Präsidentschaft der Justizkommission schon für die Beibehaltung eingesetzt. Die Form ist aber wohl nicht mehr ganz zeitgemäss. Wertvoller wäre es, wenn alle Gerichtsurteile einfach abgerufen und eingesehen werden könnten; alle und nicht nur eine Auswahl nach dem Dafürhalten des Obergerichts. Dazu gibt es seit drei Jahren ein Tool mit einer Plattform: entscheidsuche.ch. Am 27. Juni 2022 waren insgesamt 357'746 Urteile einfach auf der Webseite zu finden. Allein der Kanton Zürich hat fast 40'000 Urteile darauf publiziert. Aber auch kleine Kantone wie Obwalden hat 2'127 Urteile publiziert. Das Tool und der dahinterstehende Verein werden in der Schweizerischen Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht 2021 Seiten 559-561 beschrieben. Den Kanton Schaffhausen sucht man allerdings vergebens. Er und der Kanton Neuenburg machen nicht mit. Ansonsten beteiligen sich 24 von 26 Kantonen am hilfreichen Tool. Ich bin darauf von verschiedenen ausserkantonalen Fachpersonen angesprochen worden, weshalb der Kanton Schaffhausen nicht mitmache. Es würde die Arbeit erleichtern. Ich stelle Ihnen dieselbe Frage. Hat das

Obergericht als Führungsinstanz der Schaffhauser Justiz die Absicht, sich ebenfalls an diesem Hilfsmittel zu beteiligen? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht? In diesem Fall würden wir es mit einem Postulat verlangen.

Präsidentin des Obergerichts, Annette Dolge: Auch dazu nehme ich gerne Stellung. Der Amtsbericht, so wie er heute erscheint, erscheint seit Jahrzehnten in dieser Form – auch mit diesem Entscheidteil am Schluss. Das mag zugegebenermassen heute nicht mehr zeitgemäss sein, aber es ist ein Zeichen der Kontinuität und es macht keinen Sinn, vor einem rein digitalen Amtsbericht, den wir vorhaben in Zukunft zu machen, jetzt noch etwas zu ändern. Es ist auch wichtig für die Nachwelt, dass eine gewisse Kontinuität vorhanden ist, nicht, dass man fünf Jahre, bevor man den Amtsbericht nicht mehr druckt, aufhört, auf den Entscheidteil zu verzichten.

Im Entscheidteil sind die wichtigsten Entscheide des Obergerichts enthalten – weniger als wir auf der Webseite des Obergerichts publizieren (obergerichtsentscheide.sh.ch) publizieren. Alle unsere wichtigeren Entscheide sind auf dieser eigenen Seite von uns enthalten. Die von Ihnen angesprochene Webseite Entscheidung.ch ist uns auch bekannt.

Wir wissen nicht, weshalb wir nicht auf dieser Seite sind. Es ist eine private Seite, die von verschiedenen Anwaltskanzleien betrieben wird. Wir wissen nicht, wie die Entscheide dort erscheinen und gestreamt werden. Wir hatten keine Anfrage. Sie könnten unsere Entscheide auch irgendwie mit Links etc. einbauen. Wir haben dazu keine Informationen. Es macht den Anschein, dass auf dieser Seite etwas zufällig ist, was publiziert ist und was nicht. Es ist keine offizielle Seite, sondern eben eine private Seite von verschiedenen grossen Anwaltskanzleien. Deshalb sehe ich eigentlich keinen Grund, weshalb wir von uns aus etwas ändern sollten. Unsere Entscheide findet man auf unserer offiziellen Kantonsseite, leicht zugänglich im Internet – überhaupt kein Problem und wie es bei allen anderen Gerichten in der Schweiz auch der Fall ist.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Schlussabstimmung

Der Amtsbericht 2021 des Obergerichts Schaffhausen wird mit 56 : 0 Stimmen genehmigt.

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung

Grundlagen

Amtsdruckschrift 20-148

Kommissionsvorlagen:

Amtsdruckschrift 21-26 und 22-56

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich weiss, dass der Kommissionsbericht für eine zweite Lesung ausserordentlich lang geraten ist. Aber die zweite Lesung in der Kommission war eben nicht wirklich eine zweite Lesung, sondern eher die Fortsetzung der ersten Lesung. Die Tatsache, dass wir für die drei Artikel nochmals vier Kommissionssitzungen benötigten, zeigt, wie gründlich die Kommission vorgegangen ist. Zudem lagen neue Einschätzungen der Gutachterin Prof. Dr. Monika Simmler zu allen drei Artikeln vor, die berücksichtigt werden mussten. Deshalb wurde der Fächer bei allen drei Artikeln nochmals geöffnet. Wir können heute feststellen, dass wir die präventiven Überwachungsmassnahmen im Polizeirecht mit der schweizerischen StPO harmonisiert und auf die Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgerichtet haben. Zudem sind die drei Bestimmungen auch weitgehend mit den neueren Regelungen anderer Kantone vergleichbar. Wie ich im Bericht geschrieben habe, hat sich der zusätzliche Aufwand gelohnt, einerseits für das Verständnis der Kommission für die präventiven Überwachungsmassnahmen, andererseits auch im Hinblick auf das Ergebnis der Beratungen, das im Vergleich zur ersten Lesung qualitative Verbesserungen gebracht hat, hinter die sich die Kommission zum Teil einstimmig oder zumindest grossmehrheitlich stellen kann. Ein Ausfluss daraus ist unter anderem der Titel der Vorlage, die sich jetzt nicht mehr am Anlass für die Vorlage, sondern an deren Inhalt orientiert. Ich bedanke mich bei allen Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und die wertvollen Inputs, die eingebracht worden sind. Auch wenn sie nicht immer eine Mehrheit gefunden haben, lösten sie zum Teil Verbesserungen aus, für welche die künftigen Anwenderinnen und Anwender des Polizeigesetzes resp. die von den Überwachungsmassnahmen Betroffenen froh sein werden. Insbesondere die Klärung der Zuständigkeit des ZMG für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten für alle polizeilichen Überwachungsmassnahmen in einem neuen Art. 24i oder auch die Abgrenzung zu den Überwachungsmassnahmen im Untersuchungsverfahren und das Verhältnis der Regelungen im Polizeigesetz zur schweizerischen StPO sind jetzt wesentlich besser als in der Fassung nach der ersten Lesung. Ich hoffe, dass Sie die Beratungen aufgrund des Kommissionsberichts nachvollziehen konnten und die heutige Sitzung damit entlastet wird, sodass wir nicht nochmals in die Tiefen der einzelnen

Formulierungen der Regelungen der präventiven Observation, Fahndung und verdeckten Ermittlung abtauchen müssen.

Detailberatung zweite Lesung

Art. 24f Abs. 3

Linda De Ventura (SP): Ich beantrage Ihnen, Art. 24f Abs. 3 wie folgt anzupassen: «Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht». Das Finanzdepartement hat die renommierte Juristin, Prof. Dr. Monika Simmler damit beauftragt, die Totalrevision des Polizeigesetzes zu begutachten. Verdankenswerterweise konnte sie die in dieser Teilrevision zu beratenden Artikel vorziehen, weshalb uns ihre Einschätzung dazu vorliegt. Ich zitiere nun zur Thematik «Genehmigungsinstanz für Verlängerungen von Observationen» aus dem Gutachten. Zitat eins: «Da es sich bei der präventiv-polizeilichen Observation um eine rein polizeirechtliche und nicht strafprozessrechtliche Massnahme handelt, wirkt es auf Anhieb systemfremd, dass die Staatsanwaltschaft zuständig sein soll und nicht das Zwangsmassnahmengericht.» Zitat zwei: «Im kantonalen Polizeirecht nun gerade diese Strafbehörde dennoch für die Genehmigung vorzusehen, ist in Anbetracht der Abgrenzung der Tätigkeiten als im Prinzip systemwidrig zu bezeichnen.» Der Transparenz halber noch Zitat vier: «Mit Blick auf die Praxis ist allerdings anzuerkennen, dass der Übergang zwischen Polizei- und Strafprozessrecht in diesem Bereich oft fließend ist und die Verfahrensleitung allfälliger nachfolgender Strafverfahren ein Interesse daran haben kann, die Massnahmen frühzeitig zu begleiten und den «Übertritt in die StPO» festzulegen. Es gibt demzufolge auch Argumente, hier ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft aus praktischen Gründen als zuständig zu erklären, obwohl es sich nicht um strafprozessrechtliche Massnahmen handelt». Das FD hielt zu dieser Stellungnahme der Gutachterin in einem Schreiben an die Spezialkommission folgendes fest. Zitat: «Das Finanzdepartement hat in der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision das Zwangsmassnahmengericht vorgeschlagen gehabt, was die Gerichte ablehnten, sodass nunmehr auf einen Änderungsvorschlag verzichtet wird». Ich fasse also zusammen: Die Gutachterin anerkennt zwar, dass es Argumente dafür gibt, als Genehmigungsinstanz für Verlängerungen die Staatsanwaltschaft zu wählen. Sie hält aber eindeutig fest, dass dies als systemfremd und systemwidrig bezeichnet werden muss und das Zwangsmassnahmengericht besser geeignet wäre. Dass auch das FD in der Vernehmlassungsversion das ZMG und nicht die Staatsanwaltschaft als Genehmigungsinstanz vorgesehen hat, lässt vermuten, dass das FD diese Einschätzung zu Beginn teilte. Einzig und allein aufgrund der Vernehmlassungsantwort des

Gerichts änderte das FD später die Genehmigungsinstanz und setzte dafür die Staatsanwaltschaft ein. Wir als Kantonsrat entscheiden heute darüber, ob wir als Genehmigungsinstanz für Verlängerungen von präventiven Observationen die Staatsanwaltschaft oder das ZMG vorsehen. Wir können diese Kompetenz dem Zwangsmassnahmengericht übertragen, auch wenn sich das Gericht nicht um diese Aufgabe reisst. Wir sollten der Gutachterin und der ersten Version des FD folgen. Dies wäre nicht nur systemimmanenter, sondern das ZMG ist als Gericht auch unabhängiger als die Staatsanwaltschaft. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu folgen.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Dieser Antrag kam schon in der Kommission. Ich vertrete jetzt die Mehrheitsmeinung der Kommission. Die Mehrheit der Kommission ist anderer Ansicht. Die Observation ist eine der ursprünglichsten polizeioperativen und polizeitaktischen Massnahmen mit der am wenigsten weitgehenden Eingriffsintensität in die persönlichen Freiheitsrechte der Betroffenen. Da die Observation nur im öffentlichen Raum zulässig ist, wird auch die Privatsphäre der Betroffenen nicht gross tangiert. Die Massnahme kommt niederschwellig zum Einsatz. Deshalb macht es auch Sinn, dass hier gemäss Art. 24f Abs. 2 besonders bezeichnete Führungspersonen der Polizei diese anordnen können. Die Staatsanwaltschaft kommt erst bei der Verlängerung zum Zug. Sobald die Observation länger andauert, wird die Eingriffsintensität stärker. Deshalb muss sie ab 30 Tagen durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

Das wurde analog der Bestimmung in der StPO geregelt. Es macht keinen Sinn, wenn die Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren dafür zuständig ist und im vorgelagerten Ermittlungsverfahren dafür an eine höhere Instanz, nämlich ans ZMG zu gelangen ist. Unterschiedliche Zuständigkeiten komplizieren das Verfahren unnötig. Diese Regelung ist mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung konform. Ich kenne im Übrigen keinen Kanton, der dies dem ZMG übertragen hat, aber vielleicht besitzt Linda De Ventura andere Informationen. Wir wären in diesem Fall also ein Exot. Die Schaffhauser Gerichte sprechen sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Polizeigesetz – Linda hat es erwähnt – auch klar gegen eine solche Ausdehnung ihrer Zuständigkeit aus. Die Staatsanwaltschaft ist hier die richtige Instanz, weil sie aufgrund des fließenden Übergangs ins Untersuchungsverfahren ein Interesse daran hat, möglichst nahe am Fall zu sein. Wenn nun das ZMG statt der Staatsanwaltschaft zum Zug käme, wäre das nicht nur ein unnötiger Zeitverlust, sondern auch ein Informationsverlust; besonders dann, wenn das später sowieso in ein Untersuchungsverfahren mündet. Ein Richter am Kantonsgericht, der eine solche Massnahme genehmigen müsste, könnte in einem späteren Hauptverfahren am Kantonsgericht nicht mehr amten, weil er

vorbefasst wäre. Bezüglich dem Argument, die Staatsanwälte seien zu wenig unabhängig um solche Entscheide zu fällen, muss ich schmunzeln. Nach 21 Jahren im Amt als Untersuchungsrichter und Staatsanwalt habe ich ganz andere Entscheide gefällt. Erstens: Von wem sind die Staatsanwälte abhängig oder unabhängig? Von uns! Art. 2 Abs. 1 lit. d Justizgesetz: Der Kantonsrat hat ja bewusst an der Wahl der Staatsanwälte durch den Kantonsrat festgehalten, um deren Unabhängigkeit sicherzustellen. Zweitens: Die Staatsanwälte schliessen über 80% aller Strafverfahren rechtsgültig mittels Strafbefehl ab – rechtskräftig – und verfügen über eine Urteilskompetenz bis sechs Monate Freiheitsstrafe. Die gleichen Staatsanwälte sollen dann aber nicht genügend unabhängig sein, um die Verlängerung einer Observation im öffentlichen Raum zu verlängern. Ich glaube, dazu muss man nicht mehr viel sagen. Vom Verhältnis her stimmt das nicht mehr. Wir sollten also auch als Gesetzgeber kohärent bleiben. Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft zu belassen.

Marcel Montanari (FDP): Aufgrund der Voten des Kommissionspräsidenten muss ich doch noch etwas sagen. Es geht hier um die Observation und ich muss Ihnen sagen: Für mich ist es ein markanter Eingriff in die Privatsphäre, auch wenn Sie nur im öffentlichen Raum stattfinden. Wenn aufgezeichnet wird, wann Sie sich wo bewegen und das dokumentiert wird, empfinde das als markanten Eingriff in die Privatsphäre. Sie haben bestimmt recht, dass es noch stärkere Eingriffe gibt. Aber das ist für mich persönlich ein starker oder ein markanter Eingriff. Das mag sicherlich in verschiedenen Fällen notwendig sein. Die Frage ist einfach, wer im Staat über solche Eingriffe in die Privatsphäre entscheiden soll – einerseits die Personen, die selber mit der Fallführung betraut sind oder nachher werden, oder die Gerichte als eigene Staatsgewalt. Ich würde sagen, dass die Gerichte auch unabhängig sind. Jetzt geht es aber nicht um die institutionelle Unabhängigkeit, die Sie angesprochen haben, von wem werden sie quasi gewählt oder nicht, sondern eher um die Interessenlage. Wenn ich mit der Fallführung betraut bin, habe ich ein Interesse, möglichst viele Informationen zu sammeln. Aufgrund dieser Interessenlage könnte man verleitet sein, diese Observation länger als notwendig zu tätigen – aufgrund der Interessenlage, aufgrund der Staatsanwaltschaft. Die Gerichte haben diesen Interessenskonflikt nicht, weshalb ich mich dem Antrag anschliessen werde und sage: Jawohl, die Gerichte als separate Staatsgewalt sollen das überprüfen. Der Umstand, dass sich die Gerichte nicht darum reissen, ist absolut klar. Ich würde mich auch nicht um diese Entscheidungen reissen, denn es sind schwierige Abwägungsentscheidungen. Es ist schwierig, die Verantwortung zu übernehmen und zu sagen: Nein, wir sehen hier keinen Grund für eine Observation.

Wir nehmen das Restrisiko in Kauf, dass vielleicht doch etwas passiert. Das sind schwierige Abwägungsentscheidungen. Um die würde ich mich ehrlich gesagt auch nicht reissen. Aber es ist trotzdem die richtige Institution, auch wenn es herausfordernde Fragen sind, mit denen wir das Gericht konfrontieren würden. Der Punkt der Ausstandsregelung – hier haben Sie natürlich recht – die Richterinnen und Richter müssten in einem späteren Verfahren in den Ausstand treten. Das müssen Sie aber auch jetzt, wenn es beispielsweise um die Untersuchungshaft geht. Auch dort haben wir das Zwangsmassnahmengericht, welches zuständig ist und andere Richterinnen und Richter, die den Fall inhaltlich beurteilen. Das ist eigentlich ein standardisiertes Verfahren. Da sehe ich kein Problem. Die Grundsatzfrage ist, wer im Staat soll über solch markante Eingriffe entscheiden und ich finde den Antrag von Linda De Ventura genau richtig. In einer ersten Phase soll das möglichst unbürokratisch geschehen. Die Polizei soll das für einen Monat selber entscheiden können. Wenn es länger andauert, soll ein unabhängiges Gericht im Sinne der Interessenslage darüber entscheiden. In dem Sinne empfehle ich Ihnen, dem Antrag zuzustimmen.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Das Votum von Herrn Kantonsrat Marcel Montanari hat uns gezeigt, dass wieder einmal Interessen der Anwaltslobby dahinterstehen. Das haben wir schon bei der StPO gesehen. Die letzte Revision der StPO war ein Meisterstück der Anwaltschaft. Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen: Gemäss EMRK Art. 6 Abs. 1 ist ein Untersuchungsrichter – das war der frühere Terminus heute ein Staatsanwalt in gewissen Bereichen ebenfalls als Richter. Das ist konform. Ich habe einen älteren Entscheid gefunden. Aber es gibt sicher auch neuere. Das ist der Fall BGE 104 Ia271. Dieser Fall wurde ausdrücklich vom Bundesgericht bestätigt. Herr Neukomm als ehemaliger Untersuchungsrichter kann dies bestätigen. Nochmals: Weshalb machen wir das? In der StPO ist in Art. 282 Abs. 2 vorgesehen: Wenn eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Auch hier hat der Gesetzgeber auf Bundesebene nicht ein Zwangsmassnahmengericht vorgesehen, sondern die Staatsanwaltschaft. Ich möchte nochmals davor warnen, dass man verschiedene Zuständigkeiten festlegt. Das gibt wieder «Juristenfutter». Angenommen, Sie bewegen sich in einem Bereich, wo Sie einen konkreten Tatverdacht haben oder Sie sind in einem Bereich, wo Sie noch keinen haben: Dann wissen Sie nicht, wenn die Verlängerung gemacht werden muss, ob die Staatsanwaltschaft – das ist, wenn Sie den konkreten Tatverdacht haben – oder dort, wenn Sie den konkreten Tatverdacht nicht haben, wenn wir dem Vorschlag von Frau De Ventura folgen, wäre dann das Zwangs-

massnahmengericht zuständig. Sie können sich vorstellen, dass dann jeder sagt: Aha, da hat der Falsche entschieden, wenn man eine Unterscheidung macht, weil die Übergänge fließend sind. Darum warne ich. Das gibt nur Konflikte, Beschwerden und wird teuer. Bleiben wir bei dem, was wir vorgeschlagen haben, gehen wir so vor, wie es auch in der Stopp vorgesehen ist, nicht das Zwangsmassnahmengericht, sondern die Staatsanwaltschaft. Dann vermeiden wir schon einen Konflikt betreffend die zuständige Behörde und dann gehen die Verfahren auch schneller.

Matthias Freivogel (SP): Es wird Sie wenig erstaunen, wenn ich dem widerspreche, was unsere Polizeidirektorin gesagt hat. Anwälte haben in diesen Vorverfahren rein gar nichts zu suchen. Sie würden auch nichts finden. Das findet alles hinter verschlossenen Türen statt. Es gibt keine Anwaltsinteressen.

Wenn verdeckt observiert oder gefahndet wird, ist es Sinn der Sache, dass niemand etwas weiss, ausser vielleicht diese Personen die es angeht, die vielleicht irgendetwas riechen oder so. Aber da gibt es keine Anwälte. Niemand weiss etwas und dann ist es eben schon so, dass die Staatsanwaltschaft hier ist und es geht hier um die Fälle, die keinen dringenden Tatverdacht beinhalten. Hier ist die Staatsanwaltschaft, überspitzt quasi der verlängerte Arm der Polizei und wenn es einen dringenden Tatverdacht gibt, kippt es. Dann ist die Staatsanwaltschaft federführend und die Polizei ist der verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft und das sind Strafuntersuchungsbehörden. Hier, worüber wir jetzt sprechen, läuft kein Strafverfahren. Da gibt es gewisse Anhaltspunkte, dass irgendetwas in der Luft liegt und deshalb ist es so schwierig zu entscheiden und wichtig, dass eine unabhängige Instanz sich damit beschäftigt und nicht jemand, der von Berufs wegen auf die Strafverfolgung ausgerichtet ist. Kollege Marcel Montanari hat Ihnen erläutert, wie die Interessenlage ist und deshalb ist es in diesem Verfahren zwingend, dass das Zwangsmassnahmengericht – eine Person – da ist, zu urteilen, abzuwägen und nicht zu bestimmen oder zu befehlen. Nicht umsonst heissen die sogenannten Urteile der Staatsanwaltschaft nicht Urteile, sondern Strafbefehle. Diese Behörde ist darauf ausgerichtet, dass sie Strafuntersuchungen führen, Befehle erteilen. Das ist auch deren Profession. Das ist nicht schlecht. Das braucht es. Aber an diesem Ort ist es fehl am Platz. Deshalb bitte ich Sie dringend, das Zwangsmassnahmengericht einzusetzen. Wenn es dann um die Fahndung geht: Bei der verdeckten Fahndung ist ja auch die Staatsanwaltschaft eingesetzt und ich werde dort, wenn es Frau Kollegin De Ventura nicht macht, dort noch einmal beantragen.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Sie erwarten ja nicht von mir, dass ich das einfach so hinnehme. Herr Freivogel: Sie wis-

sen, dass man aufgrund von Art. 24f Abs. 4, Mitteilungen macht und die gehen nach Art. 283 StPO. Also wenn jemand observiert wird, muss dann das irgendwann mitgeteilt werden. Für die Mitteilung der Massnahmen gilt Art. 283 StPO. Also die Anwälte werden das schon irgendwann mal erfahren und dann sind sie eben auch drin, wenn der Observierte sich dann an einen Anwalt wendet. Am Samstag habe ich an einem militärischen Rapport gelernt, dass man in die nächste Geländekammer schauen muss. Die nächste Geländekammer ist nämlich die Frage, ob man das dann verwerten kann. Da kann man sagen, das sei nicht verwertbar, weil es nicht von der richtigen Behörde genehmigt worden ist und dann haben wir dann den Streit. Dann sind wir dann vor den Gerichten. Dann gehe ich davon aus, dass man sich einen Anwalt nehmen muss. Darum sagen wir: Machen wir es klar und einfach. Wir machen es, wie es ist der StPO geregelt ist: Hier ist die Staatsanwaltschaft zuständig und die kann das auch besser beurteilen. Wie der Kommissionspräsident vorhin gesagt hat: Die Staatsanwaltschaft hat auch ein Interesse daran, dass sie die Polizei beaufsichtigen kann, dass sie ihre Verfahren irgendwie so führt, sondern dass sie von vornherein dabei ist und die Verfahrenskoordination für die spätere Stufe auch entsprechend richtig gemacht wird. Ich lege Ihnen nochmals ans Herz: Wählen Sie nicht den Vorschlag von De Ventura, sondern bleiben Sie bei dem, was wir vorgeschlagen haben. Ich finde es bezeichnend, dass die Gerichte gesagt haben, dass sie das nicht wollen. Wenn Sie den Bericht anschauen: Es gibt nur zwei Kantone, die das haben und die anderen haben das nicht. Das Bundesgericht hat das ausdrücklich in BGE 140 I 353 bestätigt und gesagt, dass das okay ist für den Kanton Zürich. Dort war die Frage auch umstritten und das Bundesgericht hat gesagt, es ist zulässig, es ist bundesrechtskonform, dass das die Staatsanwaltschaft macht.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Noch zwei kurze Bemerkungen. Erstens zu Marcel Montanari, der von der Interessenlage spricht, wonach die Staatsanwälte ein Interesse daran hätten, dass die Observationen sehr lange dauern, um sich Arbeit zu beschaffen. Die Realität sieht völlig anders aus. Erkundigen Sie sich bei der Polizei. Observationen sind in der Regel kurz. Weshalb sind sie kurz? Weil sie personalintensiv sind. Niemand, die Polizei weder die Staatsanwaltschaft, haben Interesse an langen Observationen. Zweitens: Wenn sie nach 30 Tagen noch nicht genügend Anhaltspunkte haben, um im Hinblick auf die Gefahrenabwehr oder das Erkennen und Verhindern von Verbrechen weiter im öffentlichen Raum zu beobachten, wird der Staatsanwalt sehr genau hinschauen, ob er diese Observation noch verlängern soll. Wir wissen: Die Staatsanwaltschaft ist überlastet. Die Staatsanwaltschaft konzentriert sich auf die wichtigen Fälle und hat kein Interesse an unnötig

langen Observationen. Zu suggerieren, die Staatsanwaltschaft hätte Interesse, ist in der Realität einfach falsch. Zum Votum von Matthias Freivogel möchte ich noch sagen: Das war schon sehr einseitig. Er weiss natürlich genau, dass Strafbefehle, wenn sie in Rechtskraft erwachsen, Urteile sind. Hier zu suggerieren, Staatsanwälte können im Gegensatz zu Zwangsmassnahmenrichtern nicht urteilen, ist ehrenrührig. Deshalb noch einmal: In der Schweiz wären wir Exoten, wenn wir das hier an das Zwangsmassnahmengericht geben würden und bleiben Sie beim Antrag der Kommission.

Linda De Ventura (SP): Ich möchte kurz drei Dinge erwähnen. Erstens: zur Transparenz. Ich gehöre nicht der Anwaltlobby an. Zweitens: Die Mitteilung erfolgt erst nach Abschluss der präventiven Massnahmen und nicht vor oder während dieser Massnahme. Drittens: Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass wir Exoten wären, wenn wir meinem Antrag folgen würden. Gemäss dem Gutachten von Frau Prof. Dr. Monika Simmler entscheiden in den Kantonen Aargau, Bern und Luzern das Zwangsmassnahmengericht und in Baselland ist es sogar das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts. Besten Dank für die Unterstützung meines Antrags.

Präsident der Justizkommission, Nihat Tektas (FDP): Jetzt wendet sich schon wieder ein Anwalt an Sie. Der Psychohygiene halber, möchte ich sagen, dass ich mit dem Vorwurf bzw. mit dem beginnenden Votum der Finanzdirektorin überhaupt nicht leben kann. Wenn wir auf kritische Punkte hinweisen, sei es Lobbyarbeit der Anwaltschaft. Ich bitte Sie, das ist lächerlich. Es ist lächerlich, wenn wir im Kanton Schaffhausen im Kantonsrat Lobbyarbeit betreiben sollten. Dieser Anwalt, diese Anwältin, die auf solche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen aus ist, tut mir wirklich leid und hat wahrscheinlich keine Existenzberechtigung. Ihr Vorwurf, was Bern angeht, muss ich in gewissen Punkten, wenn ich die StPO anschau, ich selbst als Anwalt in gewissen Punkten Kritik anbringen. Da stimmt vielleicht Ihr Vorwurf. Das hier in Schaffhausen gleichzusetzen, trifft mich nicht besonders, aber ich muss es richtigstellen. Wenn sich Anwältinnen und Anwälte heute Morgen hier vorne hinstellen, geht es darum, dass sie Ihnen ihr Fachwissen bekanntgeben möchten. Trauen Sie Ihnen oder hören Sie zumindest zu. Es geht nicht um Lobbyarbeit, weil wir doch tagtäglich mit diesem Polizeigesetz und mit anderen Gesetzen arbeiten und auf Kritik hinweisen. Da ist man in anderen Bereichen, wo es um die Pflege geht, wo es um Lehrer geht, auch froh, wenn man diesen Berufsgattungen zuhört. Was mich aber viel mehr stört, ist diese Diskussion heute Morgen und das geht auf den Beginn dieser Geschichte zurück.

In der ersten Lesung im Kantonsrat gab es kritische Voten und das hat jetzt nachher vier Kommissionssitzungen gebraucht. Ich denke, der Anfang war hier ziemlich übel angerichtet. Wir haben hier eine Vorlage der Regierung, die neun Seiten umfasst und was wir jetzt haben, ist ein Bericht der zweiten Lesung.

Selbst ich, der tagtäglich mit diesem Geschäft zu tun hat, komme teilweise an meine Grenzen und ich muss der Kommission vertrauen. Es werden einzelne Sätze eines Gutachtens zitiert. Hier wurde Einiges falsch angegangen. Ich denke, dass das in Zukunft besser gestaltet werden soll, wenn es um solche komplexen Gesetze geht.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte die fundamentale Kritik, wir hätten das nicht richtig angegangen, in einem gewissen Mass entkräften und zwar in dem Sinne, dass der Bereich Überwachungsmaßnahmen sehr im Fluss ist. Auch im Rahmen der StPO waren gewisse Dinge im Fluss, wo es nicht ganz klar war, ob es bei den verdeckten Ermittlungen im Bereich Kinderpornografie (Einzelantrag Fabio Regazzi wieder zurück an den Bund geht. Da waren Bestrebungen vorhanden. Wir haben die neusten Entwicklungen auch hinsichtlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgenommen. Das werden Sie ja vielleicht auch noch sehen. Wir haben ganz neue Impulse aufgenommen, die wir vorher nicht wussten, weil das Bundesgericht das erst präzisiert hat. Wenn halt der Bundesgesetzgeber oder spricht das Bundesgericht etwas ändert, ist es nur Aufgabe des Kantons, dass er das aufnimmt und das hat nichts mit falschem Anpacken zu tun, sondern dass man offen ist und versucht das Bestmögliche herauszuholen. Ich glaube, das haben wir auch dadurch bewiesen, dass wir ein Gutachten von einer unabhängigen Instanz gemacht haben, von einer sehr versierten Gutachterin in diesem Bereich. Ich glaube, sie ist die Fachspezialistin Nummer eins in der Schweiz. Diese Erkenntnisse haben wir in diesem Bericht in der zweiten Lesung einfließen lassen. Es wurde sehr, sehr sorgfältig gearbeitet und wir haben das nicht der Rechtsprechung überlassen, sondern haben proaktiv die neuen Entwicklungen bereits aufgenommen. Ich möchte dem Präsidenten auch noch ein Kränzchen winden. Das, was er hier gemacht hat, war eine halbe Doktorarbeit. Ich glaube, da steckt sehr viel Arbeit von allen Seiten dahinter, auch von denjenigen, die in dieser Kommission waren. Jedermann war sehr gefordert und es war eines der komplexesten Geschäfte der letzten Jahre.

Ich war auch sehr froh um die kritischen Einwände. Die haben uns immer wieder zu besseren Lösungen verholfen. Es war nicht so, dass wir alle Einwände abgewendet haben. Im Gegenteil, es waren sehr wertvolle Inputs. Ich hoffe, dass wir mit diesem Gesetz, worüber übrigens Frau Prof. Dr. Monika Simmler sagt, wir hätten das fortschrittlichste Gesetz in der

Schweiz, Schule machen können. Ich darf Ihnen auch verraten, dass andere Kantone aufgrund unserer Arbeit und unseres Gutachtens beginnen, ihre Gesetze entsprechend anzupassen.

Mayowa Alaye (GLP): Ich möchte mich für die Beibehaltung der Staatsanwaltschaft als Verlängerungsgenehmigungsinstanz einsetzen und möchte darauf hinweisen, dass wir uns hier immer noch in einer vergleichsweise relativ tiefen Eingriffsintensität befinden. Man hält das bewusst in einem kleinen Rahmen. Das sieht man dann beim neuen Art. 24i, wo auf Art. 280 in der StPO verwiesen wird. Wenn an nicht öffentlichen Orten aufgezeichnet werden soll, braucht es eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts, genau gleich wie wenn jemand geortet werden soll. Art. 24f zeigt auf, dass die Aufzeichnungen sofort ausgewertet und nach 30 Tagen gelöscht werden müssen. Man hält die Eingriffsintensität noch bewusst tief, indem man relativ schnell die Massnahme – dann doch auch, wenn Sie intensiver wird an eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes knüpft und man die Daten auch schnell auswerten und schnell löschen muss, wenn sich kein Verdacht herausstellt. Ich bin nicht dagegen, dass man das Zwangsmassnahmengericht auch in der polizeilichen Arbeit mit drin hat. Aber ich glaube, hier sind wir noch nicht im Bereich, wo das zwingend nötig ist. Dazu kommen wir erst.

Raphaël Rohner (FDP): Nicht, dass ein falscher Eindruck entsteht: Die FDP-Die Mitte-Fraktion wird grossmehrheitlich den Anträgen der Spezialkommission folgen. Erlauben Sie mir aber trotzdem eine Anmerkung.

Es ist ein Schulbeispiel, das wir in Bezug auf die Frage der Komplexität einer gesetzgeberischen Vorlage haben, die von einem Milizparlament noch bewältigt werden kann und daher braucht die Regierung sich nicht zu rechtfertigen.

Ich denke mir, wir sind ja oft des Lobes voll, aber wenn hier Nihat Tektas darauf hingewiesen hat, dass aus einer eher kurz gefassten Vorlage ein grosses Geschäft geworden ist, hängt das nicht zuletzt auch damit zusammen, dass man in der Kommission teilweise zu Recht – da spreche ich auch von mir, der ich vom Fach bin im weiteren Sinn – an eine Grenze gestossen ist. Darauf muss man meines Erachtens auch seitens einer Regierung Rücksicht nehmen. Wir haben dieses System. Miliz heisst, dass Laien über komplexe Themen entscheiden und schliesslich auch gesetzgeberisch in der Verantwortung stehen. Dieses Beispiel hier hätte gezeigt, dass unter Umständen in Bezug auf die Tiefe und auf die Inhalte, übrigens hervorragend begleitet vom Kommandanten der Kriminalpolizei, man wirklich an Grenzen gestossen ist und man sich überlegen muss, wie man solche Vorlagen künftig angeht, damit schliesslich und endlich auch die Grundlagen so sind, dass sich auch ein Laie unabhängig von

seinem Nachbarn ein Bild machen und darüber votieren kann. Aber eine Fundamentalkritik war das selbstverständlich nicht.

Iren Eichenberger (GRÜNE): Nachdem wahrscheinlich alle Juristinnen aus dieser Kommission gesprochen haben oder juristisch bewanderte Personen wie Linda De Ventura, möchte ich als Betroffene in dieser Kommission sagen, die keine solche Kenntnisse hat. Als einfacher Laie muss man sich in dieser Situation auf Meinungen verlassen, die überzeugen. Mein Vertrauen war leider etwas erschüttert, nachdem wir in der ersten Lesung festgestellt haben, dass der Titel eindeutig zu einengend ist und etwas Falsches impliziert. Deshalb kann ich jetzt nicht einfach wieder einen grossen Vertrauenskredit geben und sagen, das wird schon gut so.

Die Justizdirektorin hat ja selber die Erkenntnis gewonnen, dass wir den Titel ändern müssen und dass eine Einengung vorgezeigt wurde, die effektiv nicht Tatsache ist. Darum verlasse ich mich in diesem Moment auf die Sicherheit. Auf der sicheren Seite bin ich – meine ich - wenn ich die Limiten möglichst hoch ansetze.

Darum werde ich dem Antrag von Linda De Ventura genau wie auch in der Kommission zustimmen und ich bitte alle, die auch etwas Misstrauen mitschleppen, dasselbe zu tun.

Abstimmung

Der Antrag von Linda De Ventura wird mit 33 : 21 Stimmen abgelehnt.

Art. 24h Abs. 4

Linda De Ventura (SP): Ich spreche zur selben Thematik zu Art. 24h Abs. 4. Danach haben Sie es geschafft und meine Anträge beraten. Auch hier spreche ich zur Genehmigungsinstanz für Verlängerungen nach einem Monat und ich beantrage Ihnen, Art. 24h Abs. 4 folgendermassen anzupassen: «Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht».

Auch zu diesem Antrag möchte ich aus dem Gutachten zitieren. Zitat eins: «Der Vorschlag, als Genehmigungsinstanz die Staatsanwaltschaft vorzusehen, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob die Staatsanwaltschaft bei rein polizeilichen Operationen die geeignete Instanz ist, wobei wiederum Argumente der Praktikabilität angeführt werden können. Die gemachten Ausführungen zur polizeilichen Observation können hier ebenso Geltung beanspruchen». Zitat zwei: «Als Genehmigungsinstanz wird bei der verdeckten

Fahndung in anderen Kantonen zumeist das Zwangsmassnahmengericht vorgesehen.»

Also auch bei der verdeckten Fahndung stuft die Gutachterin die Staatsanwaltschaft als Genehmigungsinstanz für Verlängerungen als systemfremd und systemwidrig ein. Auch bei diesem Artikel hat das FD zuerst das Zwangsmassnahmengericht als Genehmigungsinstanz vorgesehen und erst nach der ablehnenden Vernehmlassungsantwort des Gerichts wurde der Staatsanwaltschaft diese wichtige Aufgabe übertragen. Wir sind im Kantonsrat in der Pflicht, zu entscheiden, welche Genehmigungsinstanz für Verlängerung von verdeckten Fahndungen die richtige ist. Ich schlage vor, der Einschätzung von Prof. Dr. Monika Simmler zu folgen sowie der Gesetzgebung der meisten Kantone und übertragen diese Kompetenz wie ursprünglich vom FD vorgesehen wieder dem Zwangsmassnahmengericht.

Matthias Freivogel (SP): Als Ergänzung dazu möchte ich präzisieren: Die verdeckte Fahndung ist der mittelschwere Eingriff. Bei der Observation haben wir von einem leichten Eingriff gesprochen, der stattfinden kann. Bei der verdeckten Fahndung ist er mittelschwer und was jetzt ohne Diskussion durchgegangen ist, wäre die verdeckte Ermittlung gewesen. Dort ist ja das Zwangsmassnahmengericht drin. Dann möchte ich folgendes präzisieren: Wir haben eine Zusammenstellung in der Kommission erhalten, die jetzt ein Jahr alt ist und aufzeigt, wer in der Schweiz was macht. Das ist eine ziemlich detaillierte Zusammenstellung. Sie kommt von der Kantonspolizei vom Chef der Kriminalpolizei Ronny Fischer und Tamara Blank. Ich fasse zusammen: Acht Kantone in der Deutschschweiz haben das Zwangsmassnahmengericht, also fünf mehr als es bei der Observation gewesen ist. Fünf Kantone regeln die verdeckte Fahndung überhaupt nicht, kennen dieses Instrument nicht, wollen es nicht – gemäss dieser Zusammenstellung. Bei zwei Kantonen habe ich keine Angaben gefunden. Vier Kantone bestimmen den Polizeikommandanten, namentlich auch in der Deutschschweiz und sechs Kantone – alle aus der Westschweiz – kennen das System mit der Staatsanwaltschaft. Das zeigt, was wir schon immer gewusst haben und was sie auch öfters lesen konnten, wie es war, als es noch keine einheitliche Strafprozessordnung in der Schweiz gab, sondern in jedem Kanton war sie anders. Da gab es gewisse Unterschiede zwischen der welschen und der deutschen Schweiz und die welsche Schweiz hat das Staatsanwaltschaftsmodell und das ist jetzt quasi der letzte Ausfluss daraus, dass die welschen Kantone bei der Genehmigungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft bleiben und die Deutschschweizer Kantone – jetzt aber immerhin acht – das Zwangsmassnahmengericht vorsehen. Weil das jetzt schon ein mittelschwerer Eingriff ist, umso dringender wird es, dass das

Zwangsmassnahmengericht zuständig ist. Es wurde von der Polizeidirektorin und auch vom Kommissionspräsidenten gesagt, die Gerichte wollten dies nicht. Jetzt war es so, dass ich und Frau Kollegin De Ventura mehrfach gesagt haben, wir wollen wissen, was denn die Begründung der Gerichte gewesen sei. Wir wollen wissen, was in dieser Stellungnahme steht. Bis heute haben wir diese Stellungnahme nicht erhalten und irgendwie ärgert mich das. Da wird doch mit verdeckten Karten gespielt. Das geht wirklich nicht in einer Kommission. Deshalb muss ich Ihnen sagen: Jetzt ist wirklich der Zeitpunkt, wo Sie den Gerichten diesen Auftrag geben müssen. Kollege Montanari war es, glaube ich, der gesagt hat, die Gerichte reissen sich nicht darum. Ich vermute, dass es so ist und ich begreife es auch, denn diese Entscheide sind wirklich schwierig. Da greifen sie bei Leuten, die von nichts eine Ahnung haben, wo kein dringender Tatverdacht besteht, einfach in deren privaten Bereich ein. Da muss doch jemand darüber entscheiden, namentlich wenn es verlängert wird, der von Abwägen das tägliche Brot und die Profession ist und nicht einfach jemand von der Staatsanwaltschaft, der eine andere Aufgabe eine andere Interessenlage hat, die hierzu einfach nicht mehr passt.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich vertrete auch hier wieder die Meinung der Mehrheit der Kommission und gebe Ihnen bekannt, weshalb die Kommission zu diesem Entscheid gekommen ist. Hier ist es wieder ähnlich wie bei der Observation. Wir sind wieder in einem Bereich, wie Mayowa Alaye beschrieben hat, wo wir noch nicht das Zwangsmassnahmengericht vorsehen, sondern erst dann, wenn technische Überwachungsgeräte ins Spiel kommen. Das können auch Softwarelösungen sein. Bei der Fahndung sind wir genau in diesem Bereich, wo es um die Internet-Geschichten geht, die bei der ersten Lesung eine Rolle gespielt haben. Die Eingriffstiefe ist hier noch nicht so hoch, dass sich rechtfertigen würde, das Zwangsmassnahmengericht bei der Verlängerung einzuschalten. Das ist die Meinung der Kommission. Natürlich kann man hier wie bei der Observation anderer Meinung sein. Ich respektiere das. Hier sind auch mehr Kantone die Richtung Zwangsmassnahmengericht gehen, weil, wie richtig gesagt wurde, die Eingriffstiefe etwas höher ist als bei der Observation im öffentlichen Raum, wo die Polizei nichts Anderes tut, als jeder Private auch machen könnte.

Noch ein paar Bemerkungen wie es in der Realität ist: Im Gegensatz zur verdeckten Ermittlung ist die verdeckte Fahndung in der Regel auf einen kurzen Zeitraum bezogen. Hier geht es um Entscheide, in denen die Polizei situativ und schnell handeln können muss. Wir sind also wieder in einem polizeioperativen und polizeitaktischen Bereich. Eine solche Fahndungsmassnahme ist wie gesagt der Einsatz von polizeilichen Mitarbeitenden im Internet, bei der es darum geht, mit falscher Identität Informati-

onen auf Plattformen zu sammeln, um hinreichende Anhaltspunkte zu erhalten, ob es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte. Bei diesen Überwachungsmaßnahmen macht es nach Meinung der Kommission Sinn, sie durch polizeiliche Führungspersonen anordnen zu lassen und nicht durch die Staatsanwaltschaft. Diese soll zum Zug kommen, wenn es genügend Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht gibt. Wenn wir in ein Untersuchungsverfahren laufen, geht es nahtlos zur Staatsanwaltschaft oder wenn Massnahmen länger als 30 Tage dauern sollten. Das ist – wie gesagt – sehr selten der Fall. Es käme auch hier zu einer unsinnigen Kompetenzvermischung, wenn die Staatsanwaltschaft nicht bei der Verlängerung im Boot sein müsste. Es gibt, wie gesagt, sogar Kantone, die die Kompetenz zur Verlängerung dem Polizeikommando übergeben, also nicht der Staatsanwaltschaft. Sogar das wäre verfassungsmässig noch zulässig. Wir sind hier schon einen Schritt weiter als gewisse Kantone, die hier sogar noch das Polizeikommando vorsehen. Bezüglich der Haltung der Gerichte wurde uns in der Kommission aus der Vernehmlassung der Gerichte zum Polizeigesetz zitiert. Ein Zitat in der Kommission gebe ich hier gerne weiter. Das hat die zuständige Regierungsrätin so zitiert. Zitat: In Anlehnung zu Art. 298b Abs. 2 StPO reden wir auch bei der polizeilichen Fahndung, dass die Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Auch hier macht es keinen Sinn, dies unterschiedlich zur StPO zu handhaben und es steht der bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht dagegen. Das war das Zitat, das wir aus dieser Vernehmlassung erhalten haben. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, gemäss Mehrheit der Kommission bei der Staatsanwaltschaft als Verlängerungsinstanz zu bleiben.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte mich gegen den Vorwurf, wir hätten klammheimlich gearbeitet, verwehren. Die Gutachterin, Frau Prof. Dr. Monika Simmler hatte die Vernehmlassungen des Polizeigesetzes auch zur Hand, als sie das Gutachten ausgearbeitet hat. Wir haben Ihnen nur das Rechtsgutachten betreffend die Vorermittlungen zugestellt, weil das vorab gemacht wurde. Auf Ihren expliziten Wunsch haben wir das von Frau Prof. Dr. Monika Simmler vorher erstellen lassen. Sie hatte natürlich sämtliche Unterlagen. Wenn sie etwas entdeckt hätte, was nicht lege artis gewesen wäre, hätte sie das auch erwähnt. Aber wir können Ihnen dies gerne noch nachreichen, wenn Sie Interesse haben. Wir haben nichts zu verbergen. Wir können die Stellungnahme der Gerichte sehr wohl bringen. Ich möchte nochmals das betonen, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Die neue StPO wurde auf dem welschen Modell aufgebaut. Wir haben das jetzt auch auf Bundesebene übernommen, das mit dem Staatsanwaltschaftsmodell. Deshalb hinkt der Vergleich mit dem Welschland ein bisschen. Die Gutachte-

rin hält ganz klar fest: Der Vorschlag, die Staatsanwaltschaft als Genehmigungsinstantz vorzusehen, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist eine rein politische Frage, ob Sie das wollen oder nicht. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam: Mit der revidierten StPO kommen noch sehr viele neue Aufgaben auf die Staatsanwaltschaft, aber auch auf die Zwangsmassnahmengerichte zu. Deshalb tun wir gut daran, dass wir mit kleinem Feuer kochen und das nicht hochschaukeln. Das ist bei der Staatsanwaltschaft besser angesiedelt, die den direkten Überblick haben.

Marcel Montanari (FDP): Ich bin etwas überrascht. Habe ich das richtig verstanden? Die Gutachterin hat die Vernehmlassungsantworten erhalten aber die Spezialkommission nicht? Das finde ich suboptimal. Es ist auch nicht nützlich, wenn sie im Nachhinein nachgereicht werden. Von dem her würde mich interessieren, was inhaltlich die Begründung war. Ich brauche nicht den genauen Wortlaut. Aber was war der Grund des Kantonsgerichtes zu sagen, wir wollen diese Aufgabe nicht wahrhaben? Fühlen sie sich nicht in der Lage, haben sie zu wenig Personal? Das wäre spannend zu wissen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass das Kantonsgericht die richtige Instanz ist, das richtige Gremium ist, solche Entscheide zu fällen. Mich stört es auch ein wenig, wenn wir immer den Vergleich zur StPO machen. Bei der StPO ist eine Straftat passiert. Da gab es irgendeinen Anlass und irgendjemand hat gegen das Gesetz verstossen und eine Straftat begangen. Es geht nur noch um die Frage, wer es war. Bei den präventiven Massnahmen ist noch keine Straftat passiert. Es herrscht einfach die Vermutung, es könnte jemand auf die Idee kommen, eine Straftat zu begehen. Das ist meiner Meinung nach ein ganz anderer Fall, als wenn schon eine Straftat passiert ist. Von dem her müssen wir die Hürden noch höher als bei der StPO ansetzen, wo man schon eine Straftat hat. Ein Eingriff in die persönliche Persönlichkeitssphäre, ohne dass eine konkrete Straftat passiert ist, muss höhere Hürden haben, als wenn schon eine Straftat passiert ist und dann geht es einfach noch um die Ermittlungen. Von dem her würde ich dem Antrag zustimmen.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte nicht in eine Vorlesung über die StPO gehen, aber ich möchte nochmals darauf hinweisen: Der Unterschied ist, dass wir hier in einem Stadium sind, wo es einen noch nicht hinreichend bestimmten Anfangsverdacht, kriminalistische Erfahrungswerte, Hypothesen oder Vermutungen gibt. Das zitiere ich aus dem Gutachten von Frau Prof. Dr. Monika Simmler. Wenn man sich in der StPO befindet, ist auch noch nicht klar, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen passiert ist. Es muss einen Tatverdacht geben. Der muss sich verdichtet haben. Ob es dann eine Straftat ist oder nicht, bestimmen die Gerichte und nicht die Strafverfolgungsbehörden in

der StPO. Sie stossen die ganze Unschuldsvermutung über den Haufen. Wir sind immer noch im Bereich der StPO. Es gibt gewisse Bereiche, aber in diesem Bereich ist noch nicht klar, ob eine Straftat vorliegt. Das entscheiden die Gerichte. Hier sind wir immer noch im Bereich der Staatsanwaltschaft.

Abstimmung

Der Antrag von Linda De Ventura wird mit 32 : 22 Stimmen abgelehnt.

Art. 24h Abs. 1

Matthias Freivogel (SP): Ich stelle Ihnen einen weiteren Antrag. Ich darf Sie bitten, den Kommissionsbericht, der ausserordentlich detailliert und aufschlussreich ist, zur Hand zu nehmen. Blättern Sie zur Seite sieben. Ich spreche zu Art. 24h Abs. 1. Dort steht: «Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps können ausserhalb von Strafverfahren zur Informationsbeschaffung oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden.» In diesem Satz möchte ich auf der zweiten Linie streichen ... können ausserhalb von Strafverfahren... streichen: «zur Informationsbeschaffung oder». Das soll aus Abs. 1 gestrichen werden. Weshalb? Die Gutachterin hat auf Seite zehn ihres Gutachtens geschrieben: Der Zweck der Informationsbeschaffung mutet einzig in dieser Bestimmung erklärungsbedürftig an. Das ist nicht nur ihr aufgefallen, sondern auch mir. Sie schreibt weiter: Es könnte alternativ wahrscheinlich auf diese Formulierung verzichtet werden, ohne den Anwendungsbereich der Norm massgeblich einzuschränken.

Jetzt hat die Polizeidirektorin vorhin gesagt, wir hätten inzwischen das Modell für die ganze Schweiz vorbildhaft. Hier hat dieses Modell einen Schönheitsfehler. Alle diese drei Artikel haben den Sinn, zu erkennen und zu verhindern von Straftaten. Es liegt eventuell etwas in der Luft an Straftaten, Verbrechen oder Vergehen und das zu erkennen und zu verhindern. Die Informationsbeschaffung ist nicht der Zweck, sondern das Mittel. Ich möchte, dass erkannt wird, dass eine Straftat womöglich begangen wird. Dann habe ich das Mittel und das ist die Informationsbeschaffung. Das Instrument der Informationsbeschaffung ist die verdeckte Fahndung. Wenn Sie die Informationsbeschaffung in den Zweck reinschreiben, laufen Sie Gefahr, dass plötzlich die Informationsbeschaffung zum Zweck wird und ich sage Ihnen gleich – ich überspitze es jetzt: Das könnte bei übereifrigen Angehörigen der Polizei, die es auch schon gab, dazu führen, dass übermässig gefahndet wird. Das muss ich Ihnen sagen oder pointiert gesagt: Es wäre der Trojaner des modernen Schnüffelstaa-

tes. Das gilt es zu verhindern. Wenn wir das drin lassen, ist der Vorbildcharakter dieser Bestimmung dahin.

Jetzt zur Begründung und das steht wieder in diesem guten Kommissionsbericht. Es wurde uns in der Kommission vom Kripochef Ronny Fischer gesagt, das sei zwingend logisch, dass das eben vorne stehen muss in Abs. 1 und ich sage Ihnen, es ist nur nötig in Abs. 3, wo folgendes steht: «(...) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würden». Dann wurde uns gesagt, man lehne sich hier sehr eng an die StPO an. Jetzt lese ich Ihnen die StPO vor und frage Sie: Wo kommt bei der StPO die Informationsbeschaffung? Wo steht das bei der StPO? Dort steht: «Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze und in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufklären und aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen». Das ist dort beim Zweck enthalten - also nicht die Informationsbeschaffung. Die kommt dann bei der StPO ganz hinten.

Bei den Voraussetzungen steht: «Zulässig sei es, wenn die bisherigen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden». Das ist dann wieder wortwörtlich, das was bei uns im Abs. 3 steht. Die Informationsbeschaffung gehört also in Abs. 3 rein. Es ist logisch falsch, wenn es vorne steht. Es ist auch nicht an die StPO angelehnt, sondern es ist zusätzlich zur StPO hineingenommen worden und deshalb fehlt am Platz. Es wäre schade, wenn Sie dem, wie es die Polizeidirektorin genannt hat, vorbildhaften Gesetz diesen «Tolgen» drinlassen würden.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Sie haben sicher gemerkt, dass dieser Artikel nicht ganz einfach ist. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag. Das gebe ich zu. Es gibt eine gewisse Vermischung zwischen Zweck und Mittel in diesem Absatz, der vielleicht verwirrend sein könnte. Deshalb hat das Finanzdepartement zuhanden der Kommission und für die Materialien noch eine spezielle Aussage zuhanden des Protokolls in der Kommission gemacht. Ich komme darauf zurück. Die Kommissionsmehrheit hat die Bedenken von Kantonsrat Matthias Freivogel nicht in diesem Sinne geteilt. Im Rahmen von Art. 24h Abs. 3 lit. b wird auf das Verhältnismässigkeitsprinzip Bezug genommen. Damit wird festgehalten, dass die Massnahme nur zur Anwendung gelangen kann, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung erfolglos geblieben sind, ohne die verdeckte Fahndung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre, hinreichende Anhaltspunkte dafür

beizubringen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte. Der Begriff der Informationsbeschaffung umschreibt die konkrete polizeiliche Tätigkeit, insbesondere im virtuellen Raum. Diese Konkretisierung macht nach Mehrheit der Kommission Sinn. Sie umschreibt nicht einen eigenständigen Zweck der verdeckten Fahndung, sondern ist immer bezogen auf die Erkennung und Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr. Ohne Informationsbeschaffung im Internet und im Darknet würden die Möglichkeiten stark eingeschränkt. Die sind zwangsläufig und logisch, wenn es darum geht, solchen Dingen auf die Spur zu kommen; ohne Informationsbeschaffung auch keine Gefahrenabwehr. Letztere bedingt die Informationsbeschaffung. Deshalb hat das Finanzdepartement folgendes festgehalten, ich zitiere: «Das FD ergänzt in seinem Schreiben für die Materialien, dass die Informationsbeschaffung dazu dient, die meist ungesicherte Informationslage so zu verdichten, dass beurteilt werden kann, ob sich polizeiliche Massnahmen zur Prävention oder der Gefahrenabwehr und/oder strafprozessuale Ermittlungen aufdrängen.» Das war dann die Folge aus dieser Diskussion, die wir schon sehr intensiv in der Kommission geführt haben, diese schwierige Thematik klären sollte.

Kurt Zubler (SP): Ich bekenne mich selbstverständlich als Laie in diesem Geschäft und bin sehr froh, wird die Debatte durch die Mitglieder dieses Rates, die grossen Sachverstand haben, klug geführt, damit wir nachvollziehen können, was in dieser fachlichen Dimension zu denken oder abzuwägen ist. Bei den beiden vorherigen Abstimmungen war ich etwas schwankend. Natürlich entscheidet man sich dann für das eine. Beide Seiten haben ihre Richtigkeit gehabt. Bei diesem Punkt kann ich dem Antrag von Matthias Freivogel vollständig folgen. Ich sehe nicht ein, weshalb man das in diesem Zweck einführen soll, wo das ja dann in Abs. 3 aufgenommen wird, dass die Informationsbeschaffung geregelt ist zu diesen Zwecken. Aber es ist an der richtigen Stelle und ich finde das wirklich sehr einleuchtend, dass man das nicht in den eigentlichen Zweckartikel aufnehmen soll, dass eine Informationsbeschaffung stattfinden soll. Das ist in der Struktur logisch und genügend aufgebaut, dass man diesem Antrag folgen kann und damit man die notwendige Hygiene in diesem Gesetz aufrechterhalten kann.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Die Debatte, die wir führen, ist sehr gut, weil wir alle keinen Fichen-Staat mehr wollen. Es ist auch sehr wichtig, dass die Meinung des Gesetzgebers klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, wonach die Informationsbeschaffung, wie Sie hier genannt wird, kein Freipass ist, um irgendwelche Fichen anzulegen. Das ist sehr wichtig und deshalb danke ich auch Herrn Kantonsrat Matthias Freivogel, dass er das nochmals angesprochen hat,

damit wir klar sagen können, wir wollen das nicht. Weshalb machen wir eine Informationsbeschaffung? Informationsbeschaffung ist die Grundlage dessen, worauf wir aufbauen können. Die Polizeiaufgabe ist die Abwehr von Gefahren und damit man eine Gefahr abwägen kann, muss man zuerst Informationen haben. Das ist der Sinn und Zweck.

In der StPO stehe das. Das ist nicht richtig, das ist falsch. Wieso steht es nicht in der StPO? Weil wir schon einen Schritt weiter sind. Die StPO greift erst dann, wenn wir weiter sind. Deshalb ist das mit der Informationsbeschaffung nicht in der StPO enthalten.

Wenn das im Bericht so geschrieben ist, dann ist das nicht ganz korrekt. Das ist richtig. Ich danke auch, dass man darauf hingewiesen hat. Ich habe mich natürlich auch mit dem Bereich Informationsbeschaffung auseinandergesetzt. Dieser Ausdruck kommt auch im Zürcher Polizeigesetz vor. Dort hat das Bundesgericht gesagt, mit dieser Informationsbeschaffung, auch in Bezug auf die übrigen Art. 32f Abs. 2 lit. a-e im Polizeigesetz Zürich genannten Gefahren besteht grundsätzlich ein grosses öffentliches Interesse an einer verdeckten Ermittlungstätigkeit der Polizeibehörden in beschränkt zugänglichen Kommunikationsplattformen. Hier ging es um Closed-User-Plattformen für Pädophilie, Internetkriminalität und jetzt kommt ein wichtiger Satz: «Damit können für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Behörden frühzeitig Informationen über die Vorbereitung von Ausschreitungen und Gewalttaten sowie allgemein über bevorstehende schwere Rechtsgutsverletzungen gewinnen und rechtzeitig die erforderlichen Gegenmassnahmen einleiten. In die diesem Sinn erfolgt die Einschränkung in das Fernmeldegeheimnis auch im Interesse des Grundrechtsschutzes Dritter gemäss Art. 36 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BV». Hier hat das Bundesgericht die Informationsbeschaffung nicht als rechtswidrig angeschaut. Darum sind wir der Meinung, dass man das hier so drin lassen soll. Es geht nichts, ohne dass man vorher weiss, um was es überhaupt geht und dann kann man die nächsten Schritte unternehmen.

Matthias Freivogel (SP): Es gibt in der Deutschschweiz nur einen einzigen Kanton, nämlich Nidwalden, der das auch beim Zweck hat. Alle anderen haben das nicht. Ich gestehe aber freimütig: Ich habe die welschen Bestimmungen in dieser Zusammenstellung überflogen. Aber es war mir zu aufwendig, herauszufinden, wie es dort ist, aber zumindest in der Deutschschweiz wären wir wirklich ziemlich exotisch. Ich möchte Ihnen aus dem Kanton St. Gallen vorlesen, wie es dort ist: «Verdeckte Fahnung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St. Gallen deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu

erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.» Weiter steht: «Die Voraussetzungen dafür sind: hinreichende Anzeichen, dass andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.» Dort sehen Sie die Konstellation, wie sie sauber sein muss und wie ich Sie bitte, auch hier herzustellen, damit diese Sache, die gemäss Gutachterin zwar zulässig ist aber erklärungsbedürftig, rausnehmen und damit die Erklärungsbedürftigkeit wegfällt. Das ist für die Anwendung wirklich zentral.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich finde es schön, dass Herr Kantonsrat Matthias Freivogel den Kanton St. Gallen erwähnt hat. Unser Gutachten hat dazu geführt, dass die St. Galler ihr Gesetz ändern müssen. Frau Prof. Dr. Monika Simmler hat das dortige Gesetz zur Hand genommen und gemerkt, dass diverse Mängel bestehen. Mein Kollege Fredy Fässler muss jetzt sein Gesetz ändern, damit es den Ansprüchen gerecht wird. Ich weiss nicht genau, ob es auch diesen Artikel betrifft, aber es gibt einige Dinge, die im St. Galler Polizeigesetz in diesem Bereich nicht mehr *à jour* sind.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Sie haben sicher in meinem Votum gemerkt, dass ich nicht sehr viel Herzblut für diese Formulierung habe. Ich möchte keine Volksabstimmung über diese drei Artikel. Das hat keinen Sinn. Wenn wir mit der Anpassung dieses Wortlauts eine Volksabstimmung verhindern können, werde ich mich persönlich als einfaches Mitglied der Kommission nicht dagegen wehren. Es stellt sich einfach die Frage, ob man das Wort «Informationsbeschaffung» durch «Gefahrenabwehr» ersetzen sollte, weil man dann wieder die beiden Zwecke hat, die man in den beiden anderen Artikeln hat. Wenn es auslegende Erklärungen schon zu Beginn für einen Gesetzestext braucht, der noch nicht einmal in Kraft ist, kann ich das bis nach Grad nachvollziehen, wenn es dazu führen würde, dass wir die Vierfünftelmehrheit erhalten.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte nochmals darauf hinweisen: Fichen kann es nicht geben, weil wir Streichungsfristen haben. Nach einer gewissen Zeit müssen die Dinge vernichtet werden. Wenn der Kommissionspräsident – in seiner Eigenschaft als einfaches Kommissionsmitglied – diesen Vorschlag macht, dass man statt Informationsbeschaffung das Wort Gefahrenabwehr einsetzt, wehren wir uns von der Regierung nicht dagegen. Uns ist es egal. Wir wollen eine saubere gesetzliche Grundlage haben. Wenn Bedenken aufkommen, die man mit diesem Wort abwehren könnte, ist uns das egal. Hauptsache ist, dass wir die gesetzliche Grundlage für die verdeckte

Fahndung haben und dass wir im Bereich, wo es brenzlich ist – ich spreche von Kinderpornografie im Internet – effizient arbeiten können.

Matthias Freivogel (SP): Wir suchen eine Lösung und ich kann Ihnen verraten: «Gefahrenabwehr» hatte ich schon einmal in der Kommission ins Gespräch gebracht. Das wurde aber nicht besonders gut aufgenommen. Ich biete Hand, dass hier «Gefahrenabwehr» eingebaut wird. Sie müssen einfach die Konstellation sehen: Die Gefahrenabwehr ist bei der verdeckten Observation drin und jetzt käme sie bei der mittelschweren Intervention bei der Fahndung rein. Bei der verdeckten Ermittlung ist sie nicht drin, weil das dort nur für besonders schwere Dinge gelten würde. Nehmen wir anstelle des Streichens die «Gefahrenabwehr» rein. Ich beantrage das. Das wird in unserer Fraktion für die Zustimmung förderlich sein. Ob ich mich selber durchringen kann, ist eine andere Frage. Aber die Chance auf eine Vierfünftelmehrheit wird steigen.

Abstimmung

Dem Antrag von Matthias Freivogel wird mit 43 : 10 Stimmen zugestimmt.

Marcel Montanari (FDP): Ich habe nur eine Frage zur praktischen Umsetzung betreffend den Abs. 6. Es wurde vorhin erwähnt, dass es ganz zentral ist, dass keine Fichen angesammelt werden können und dass man die Daten wieder löscht und hier steht bei den vorhergehenden Artikeln jeweils: «Die Erkenntnisse sind zu vernichten». Es steht aber nicht durch wen. Wie sieht das in der praktischen Umsetzung aus? Wer löscht diese Daten? In wessen Pflichtenheft ist das? Ist es die Behörde, die das genehmigt – also die Polizeioffiziere oder die Staatsanwaltschaft – oder sind es die einzelnen Mitarbeiter, die diese Erkenntnisse gesammelt haben? Müssen sie diese selber löschen und wie wird das beaufsichtigt? Sie haben gesehen, es können auch Angehörige von ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden, um Erkenntnisse zu sammeln. Es würde mich interessieren, wie es sichergestellt wird, dass diese Daten gelöscht werden. Wer ist dafür verantwortlich? Wie wird es durch den Regierungsrat beaufsichtigt und ich könnte auch noch einen Hinweis an die GPK machen. Vielleicht müssten wir uns überlegen, wie wir die Oberaufsicht ausgestalten. Mir ist nicht bekannt, dass man sich mal auf die Suche nach gelöschten Daten gemacht hat. Aber eigentlich müsste hier ein Verfahren sicherstellen, dass diese Daten tatsächlich gelöscht werden.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich muss Herrn Kantonsrat Marcel Montanari zuerst auf einen Irrtum hinweisen, weil er

gesagt hat, es können auch ausländische Angehörige der Polizei sein. Schauen Sie Abs. 5 von Art. 24h an: «Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO sinngemäss». Wenn Sie 298c ansehen, der Einsatz von Personen nach 287 Abs. 1 lit. b ist ausgeschlossen und dann geht das wieder re-tour auf die Anforderungen an die eingesetzten Personen. Also dort sind die ausländischen Polizeikorps erwähnt und die dürfen wir nicht verwenden.

Zwischenruf Marcel Montanari: Weshalb sind sie dann in Abs. 1 enthalten?

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Dann haben Sie uns auf einen Fehler aufmerksam gemacht. Dann haben Sie etwas entdeckt.

Entschuldigung nein, das geht. Das sind die Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt werden, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen. Es ist also doch richtig. Jetzt noch zur Frage, die Sie gestellt haben, wie das in Tat und Wahrheit vor sich geht. Ich habe die Antwort vom Chef der Kriminalpolizei erhalten. Das ist elektronisch automatisiert durch das Vorgangsbearbeitungssystem – das Polis. Das macht das automatisiert, physisch durch Zuständige der Datenablage und Kontrolle durch den Vorgesetzten. So läuft das in der Praxis bei der Polizei.

Erwin Sutter (EDU): Ich spreche zu Abs. 6 betreffend die Löschung der Daten. Es ist hinlänglich bekannt, dass auch gelöschte Daten jederzeit wiederhergestellt werden können. Es handelt sich hier um einen juristischen Begriff «Löschen». Es geht mir darum, dass es wirklich weg und nicht mehr wieder herstellbar ist, wenn man von Löschen spricht. Das ist die Frage und je nachdem wie die Antwort ausfällt, würde ich allenfalls einen Antrag stellen.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Gelöscht heisst gelöscht und man kann es nicht wiederherstellen und vernichtet, weil wir auch Handakten haben. Deshalb steht vernichtet drin. Die können Sie nicht löschen, sondern vernichten, das heisst schreddern.

Mariano Fioretti (SVP): Ich habe eine Frage als Laie. Es steht, dass auch die ausländischen Polizeikorps in der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden tätig sein können. Mir sind gewisse Fälle noch in Erinnerung, wo z.B. die italienischen Kollegen in der Schweiz tätig waren, also auch im Engadin oder irgendwo im Kanton Thurgau. Die

haben sehr wohl Material. Sie haben sogar Videomaterial mitgenommen, dass sie nachher im italienischen Fernsehen ausgestrahlt haben. Diese Informationen, die sie mitnehmen: Wie können wir sicherstellen, dass diese in Italien auch gelöscht werden? Hierzu fehlt mir das Verständnis.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich wäre froh, wenn man solche Frage vorgängig stellen würde. Diese Informationen sind Teile der Rechtshilfe und ist in den internationalen Abkommen eigentlich geregelt. Ich habe den Artikel schon erwähnt, es ist Art. 287 – Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps. Wir arbeiten mit der deutschen Polizei sehr eng zusammen, also vor allem im Bereich Baden-Württemberg. Wir haben Verträge mit diesen und machen auch Amtshilfe und Rechtshilfe. Das ist in den genannten Verträgen geregelt. Ich glaube, das, was Herr Kantonsrat Fioretti geschildert hat, wäre wahrscheinlich ordre public-widrig, aber ich kann natürlich nicht sagen, was die italienische Polizei alles macht. Ich kann das nicht beurteilen. Ich kenne diese Fälle nicht. Was auch noch wichtig ist: Die ausländischen Polizeimitarbeitenden haben keinen Zugriff auf das Polis. Die können nicht zu Informationen kommen und haben auch keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten. Wenn sie das irgendwie persönlich gemacht haben, weiss ich nicht, ob das zulässig ist im Bereich und ob sie nicht auch gegen italienisches Recht verstossen. Aber nach den Rechtshilfeabkommen, die wir haben, sollte das eigentlich nicht gehen. Die entsprechenden Garantien sind enthalten.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich glaube, das ist ein Missverständnis. Hier geht es nicht um internationale Rechtshilfe. Hier geht es um Verfahren, unsere Verfahren, in denen wir ausländische Angehörige ausländischer Polizeikorps einsetzen können. Das ist nicht dasselbe. Die arbeiten dann unter der Führung unserer Polizei. Das sind unsere Verfahren und nicht ausländische Verfahren, sondern ausländische Kräfte. Ein Mitglied eines ausländischen Polizeikorps kann von unseren Polizeikräften für solche Aufgaben verwendet werden. Ich glaube, dass ist korrekt so.

Matthias Freivogel (SP): Herr Kollege Fioretti: Als Rechtsgelehrter muss ich Ihnen klar sagen. Wenn jemand etwas ins Ausland mitnimmt von solchen Dingen ist es unserer Kontrolle entzogen. So leid es mir tut. Das scheint eine Schwachstelle zu sein.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird der Teilrevision des Polizeigesetzes mit 51 : 3 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt. Bei 55 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 44 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.

Beschluss Personalbestand

Dem Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei wird mit 54 : 1 Stimmen zugestimmt.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Dezember 2021 betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, 2. Lesung

Grundlagen

Amtsdruckschrift 21-114

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 22-43

Kommissionspräsident Bruno Müller (SP): Herr Kantonsrat Kurt Zuber stellt im Zusammenhang mit der Empfehlung des Preisüberwachers den Antrag, dass die Gebührenobergrenze bei der ordentlichen Einbürgerung 1'500 Franken beträgt. Davon soll der Kantonsanteil auf 650 Franken und der Gemeindeanteil auf 850 Franken festgesetzt werden. Dieser Antrag wurde mit 35 : 19 Stimmen abgelehnt. Kurt Zublers Antrag erreichte aber die für eine zweite Lesung notwendige Anzahl Stimmen. Am 2. Juni 2022 hat die Spezialkommission 2021/9 erneut getagt und die Vorlage des Regierungsrats mit der Nummer 21-114 nochmals sowie den Antrag von Kurt Zuber beraten. Inhaltlich deckten sich die Voten der Kommissionsmitglieder anlässlich der zweiten Kommissionssitzung weitgehend mit ihren Voten an der ersten Kommissionssitzung. Dabei betonte die Kommissionsmehrheit, dass die ursprüngliche Motion nur die Verteilung des Gebührenanteils, nicht aber die Höhe der Gebühren zum Inhalt hatte und verweist die Kommissionsminderheit auf die Möglichkeit eines politischen Vorstosses zur Höhe der Gebühren bei einer Einbürgerung. In der Abstimmung lehnt die SPK 2021/9 den Antrag von Kurt Zuber aus der ersten Lesung des Kantonsrats, die Gebührenobergrenze bei 1'500 Franken festzusetzen beim Kantonsanteil von 650 und Gemeindeanteil 850 Franken mit 5 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit ab. In der Schlussabstimmung beantragt Ihnen die SPK mit 6 : 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit, die Vorlage mit der Amts-

druckschrift 21-114 ohne Änderung zur Annahme sowie die Motion 2018/9 von alt Kantonsrat Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018 betreffend Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz als erledigt abzuschreiben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wird mit 47 : 1 Stimmen (3 Enthaltungen) zugestimmt. Bei 51 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 41 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

(infolge Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung mittels Namensaufruf durchgeführt)

Der Abschreibung der Motion 2018/9 von alt Kantonsrat Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018 mit dem Titel «Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz» wird mit 52 : 0 Stimmen zugestimmt.

*

4. Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Gebäudeversicherung

Grundlagen

Amtsdruckschrift 22-33

Geschäftsbericht 2021 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen

In den Ausstand ist getreten: Erich Schudel

Eintretensdebatte

Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Daniel Preisig (SVP): Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2022 den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung beraten. Der Leiter der Gebäudeversicherung, Andreas Rickenbach, führte kompetent in den Bericht ein und beantwortete alle Fragen der GPK zur vollsten Zufriedenheit. Die zuständige Regierungsrätin und Präsidentin der Verwaltungskommission, Frau Cornelia Stamm Hurter, musste sich wegen einer anderen wichtigen Verpflichtung entschuldigen lassen. Das Geschäftsjahr 2021 war für die Gebäudeversicherung ein turbulentes Jahr: Beinahe 10 Mio. Franken betragen die Leistungen der Gebäudeversicherung für Brand- und Elementarschäden

sowie Solidaritätsleistungen an andere Kantone. Allen in Erinnerung ist das Starkregenereignis vom 15. Juli 2021, welches in Beggingen und Schleithem zu Überschwemmungen führte. Kantonsweit kam es alleine an diesem Tag zu 216 Gebäudeschäden im Ausmass von 3.7 Mio. Franken. Die Schadenssumme der 667 im Jahr 2021 (Vorjahr 634) verzeichneten Elementarschäden liegt deutlich über dem 10-Jahresschnitt. Brandschäden wurden 2021 83 (Vorjahr 58) verzeichnet. Auch deren Schadenssumme liegt über dem Zehnjahresdurchschnitt. Trotz der aussergewöhnlich hohen Schadenssumme konnte die Gebäudeversicherung 2021 einen Überschuss von 1.25 Mio. Franken ausweisen. Der Grund dafür liegt in der guten *Performance* der Vermögensanlagen. 2021 war ein sehr gutes Börsenjahr. Die Gebäudeversicherung konnte mit ihren extern verwalteten Anlagen eine *Nettoperformance* von 7.29% erzielen – ein Ergebnis, das aus heutiger Sicht eher nicht nachhaltig sein wird. Der daraus resultierende Jahresabschluss ermöglichte es sogar, die Schwankungsreserve auf den Kapitalanlagen von 15.0 auf 15.5% zu erhöhen. Die Bauteuerung aufgrund der durch Corona- und neu dem Ukraine-Konflikt verursachten Lieferengpässe macht auch vor der Gebäudeversicherung nicht Halt. Um eine Unterversicherung zu verhindern, mussten die Gebäudeversicherungswerte entsprechend dem Baukostenindex auf den Jahresanfang 2021 erhöht werden. Die Prämienätze selbst wurden nicht angepasst. Wie schon in den Vorjahren hat die GPK auch dieses Jahr die Prämienhöhe diskutiert. Im Jahr 2021 erstellte der Interkantonale Rückversicherungsverband IRV im Auftrag der Schaffhauser Gebäudeversicherung eine Expertise über die Finanzlage unserer Gebäudeversicherung. Darin kommt der IRV zum Schluss, dass die Kapitalisierung der Gebäudeversicherung (Zitat) «ausreichend, aber nicht übermässig sei». Der Rückversicherungsverband rechnet in seinem Bewertungsmodell für die Zukunft mit einem Risikowachstum von durchschnittlich 1.5% pro Jahr. Dieses sei mit den bisherigen, durchschnittlichen Überschüssen nicht abgedeckt. Die Verwaltungskommission und die Geschäftsführung der Gebäudeversicherung seien sich dieser Situation bewusst, heisst es im Bericht der Regierung dazu. Auf die Frage in der GPK, ob dies bedeute, dass die Gebäudeversicherungsprämien in nächster Zeit erhöht werden müssen, wurden verschiedene Ansätze ins Spiel gebracht, unter anderem jener, die Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien mit der gleichzeitigen Senkung der Brandschutzabgaben zu kompensieren. Mit dem Auslaufen der Subventionierung der Wasserleitungen per Ende 2022 ist mit einer Senkung der Brandschutzprämien zu rechnen. Soweit der Bericht aus den Beratungen. Die GPK empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Bericht zuzustimmen. Dem Geschäftsführer, Andreas Rickenbach, der Verwaltungskommission und allen Mitarbeitenden verdankt die GPK die geleistete Arbeit herzlich. Die SVP-EDU-Fraktion wird dem Jahresbe-

richt und der Jahresrechnung 2021 der Gebäudeversicherung einstimmig zustimmen. Auch wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich für ihre geleistete Arbeit. Einer Erhöhung der Prämienansätze steht die SVP-EDU-Fraktion kritisch gegenüber. Gerade in der jetzigen Situation, in der die Teuerung anzieht und die Hauseigentümer wegen der Bauteuerung so oder so zusätzlich belastet werden, wäre eine preistreibende Erhöhung der Prämienansätze kontraproduktiv. Die SVP-EDU-Fraktion bittet die Verwaltungskommission um grosse Zurückhaltung bei möglichen Prämien erhöhungen.

Theresia Derksen (Die Mitte): Die FDP-Die Mitte-Fraktion hat den Geschäftsbericht 2021 der kantonalen Gebäudeversicherung zur Kenntnis genommen und wird ihn einstimmig genehmigen. Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen konnte dank einem aussergewöhnlichen Ergebnis im Bereich der Vermögensverwaltung gut abschliessen. Man muss sich bewusst sein, dass ein so gutes Resultat im Vermögensbereich in diesem Jahr wohl kaum erreicht werden kann – und nicht zuletzt, dass das Risiko für Schadenfälle wegen dem Klimawandel wächst. Da die Gebäudeschäden schweizweit stark zugenommen haben, wird die kantonale Gebäudeversicherung grössere Solidaritätsleistungen erbringen müssen. Wegen dem gestiegenen Baukostenindex wurden die Gebäudeversicherungswerte anfangs 2021 erhöht, was höhere Bruttoprämieinnahmen bedeutet hat. Im 2022 wird der Baukostenindex auch steigen und das wohl noch massiver. Trotz Risikowachstum hoffen wir, dass wir nicht mit einem Prämienanstieg rechnen müssen. Auf der Seite zwei des Geschäftsberichtes lesen wir, dass die durchschnittliche Brandschutzabgabe pro 1'000 Franken Versicherungskapital durchschnittlich 28 Rappen beträgt. Ende Jahr läuft die Möglichkeit aus, dass Investitionen in die Wasserversorgung – dazu gehört auch die Löschwasserversorgung – seitens der Gebäudeversicherung subventioniert werden. Inzwischen wissen wir, dass der Wegfall der Subventionsbeiträge an kommunale Wasserversorgungen eine Reduktion bei der Brandschutzabgabe um 11 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungskapital ab 2023 vorgesehen ist. Bei der Beratung des vorliegenden Geschäftsberichts wurde an unserer Fraktionssitzung diesbezüglich nachgefragt. Wir sind nun gespannt, ob die Brandschutzabgabe aufgrund der effektiven Realisierungskosten noch weiter reduziert werden kann. Der Geschäftsbericht kommt übersichtlich und mit den schönen Bildern auch ansprechend daher. Bemerkte wurde bei uns, dass das auf Seite 47 abgebildete Rebhäuschen genau genommen in Osterfingen und nicht in Wilchingen steht. Wie bereits erwähnt, werden wir den Geschäftsbericht genehmigen und wir bedanken uns bei allen Beteiligten herzlich für die geleistete Arbeit.

Urs Capaul (GRÜNE): Gerne teile ich Ihnen die Haltung der GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion mit. Obwohl das Geschäftsjahr 2021 mit einem Gewinn von 1.25 Mio. Franken abschliesst, verursachen die Zahlen doch eher Stirnrunzeln, denn das Schadenergebnis fiel wegen den 677 gemeldeten Elementarschäden weit überdurchschnittlich aus. Sowohl die Schadenssumme von 5.195 Mio. Franken für Elementarschäden sowie das Brandschadenergebnis von 2.2 Mio. Franken übersteigen das Zehnjahresmittel. Zusätzlich kommen Solidarleistungen in der Höhe von rund 2.4 Mio. Franken. Diese Belastung von fast 10 Mio. Franken ohne Verwaltungsaufwand stehen Netto-Prämieneinnahmen von 6.5 Mio. Franken gegenüber. Dass dennoch ein Gewinn erzielt werden konnte, hängt mit dem starken Wachstum der Börsen im Jahr 2021 zusammen.

Wir kommen nicht umhin, aufgrund dieser Zahlen auch ein wenig in die Zukunft zu schauen, denn zukünftig dürfen Gebäudeschäden aufgrund von Klimaeinflüssen wie Sturm, Hagel oder Hochwasserschäden eher zunehmen. Dies betrifft nicht nur die kantonale Gebäudeversicherung direkt, sondern auch ihre Solidarleistungen. Zudem stottert die Weltwirtschaft aktuell aufgrund von diversen (z.B. russischen) Störfaktoren. Folglich dürften auch die Sondererträge aufgrund wachsender Börsen zumindest vorübergehend nicht mehr im gleichen Ausmass fließen. Mit anderen Worten: Die versicherten Schäden können nicht mehr mit den Netto-Prämien und den Sondererträgen ausgeglichen werden. Daher müssen die Gebäudeeigentümer wohl zukünftig mit etwas höheren Prämien rechnen. «Dunkle, wenn nicht gar stürmische Wolken am Horizont»; so könnte man die Lage umschreiben.

Die GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion hat den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaussagen überprüft. Auf Seite fünf des Geschäftsberichts wird die Nachhaltigkeitspolitik ansatzweise dargelegt. Einerseits stützt sich die Gebäudeversicherung auf die Beurteilung des Research Partners ihres Vermögensverwalters ab und andererseits auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung der verschiedenen Fondsanbieter. Bei 9% der Anlagen, namentlich werden Immobilienfonds und Gold genannt, besteht offensichtlich kein spezifisches Nachhaltigkeitsrating. Dies erstaunt, da es mittlerweile auch nachhaltige Immobilienfonds gibt. Zum Beispiel verfolgt der Futura-Immofonds einen umfassenden Nachhaltigkeitsansatz und bewertet Objekte sowohl hinsichtlich der sozialen als auch der ökologischen Dimension und berücksichtigt weitere Kriterien wie die Standort- und Wohnqualität sowie Ressourceneffizienz. Dies ist nur ein Beispiel für einen nachhaltigen Immobilienfonds. Es gibt weitere. Nach Meinung der GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion gibt es somit keinen Grund für die Gebäudeversicherung, weshalb sie ihre Anlagen in Immobilienfonds von der Nachhaltigkeitsbeurteilung ausnimmt.

Ein Punkt wäre unseres Erachtens jedoch wünschenswert, denn die Kriterien zur Beurteilung der Nachhaltigkeit sind je nach Beurteilungsgremium unterschiedlich streng. Es wird auch anders gewichtet. Es wäre daher aus Sicht der Transparenz wünschenswert, wenn einheitliche, aussagekräftige und verbindliche ESG-Kriterien angewendet würden. Nur dies erlaubt einen Quervergleich mit anderen Institutionen wie Banken, Versicherungen oder Pensionskassen. Wünschbar wäre zudem, wenn die Gebäudeversicherung die Kriterien bezüglich Nachhaltigkeitsbeurteilung offenlegt. Gerne erwartet unsere Fraktion in Zukunft diesbezüglich einen etwas transparenteren und noch verstärkt auf die Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftsbericht analog zum Bericht der kantonalen Pensionskasse. Dazu gehört auch eine Auflistung der Gebäude im Eigentum der Gebäudeversicherung samt Energiekennzahlen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt hat die Gebäudeversicherung auch eine Vorbildfunktion einzunehmen. Gerade in Bezug auf den Klimaschutz und die Energieversorgung ist dies angezeigt. Gerne verweisen wir auf Art. 3a Baugesetz und § 16a der Energiehaushaltsverordnung. Die GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion dankt allen Mitarbeitenden auf allen Stufen für die geleistete wertvolle Arbeit. Wir werden dem Geschäftsbericht zustimmen.

Tim Bucher (GLP): Gerne gebe ich Ihnen die Stellungnahme der GLP-EVP-Fraktion bekannt, welche den Geschäftsbericht gründlich untersucht hat. Wie wir schon gehört haben, führten dieses Jahr mehrere Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse zu einer gesamthaften Elementarschadenssumme von 5.2 Mio. Franken. Eine gesamthafte Summe, welche bedauerlicherweise weit über dem Zehnjahresdurchschnitt lag. Die Anzahl Feuerschäden stieg zwar deutlich auf 83 an, jedoch gingen die daraus folgenden Auszahlungen um 313'000 Franken zurück auf rund 1.6 Mio. Franken. In der Vermögenverwaltung konnte die Gebäudeversicherung im Vergleich zum letzten Jahr um fast das Doppelte zulegen und erreichte eine starke Nettoperformance von 7.3%; ein sehr erfreuliches Ergebnis. Auch in diesem Jahr war das gute Finanzergebnis wieder dafür verantwortlich, dass ein kleiner Gewinn resultiert. Trotzdem bleibt ein wenig ein ungutes Gefühl, wenn das Geschäftsergebnis dieses und der letzten Jahre so abhängig von einer florierenden Börse war. Insbesondere die letzten Jahre in der Corona-Pandemie hat die Volatilität der Aktienmärkte wieder aufgezeigt. Dies gilt es in Zukunft weiterhin zu berücksichtigen und sorgfältig zu investieren. Gespannt ist meine Fraktion auch auf mögliche Massnahmen des Führungsgremiums der Gebäudeversicherung, die aufgrund des externen Gutachtens des interkantonalen Rückversicherungsverbandes getroffen werden. Zum Schluss noch etwas Erfreuliches. Im Berichtsjahr waren erneut keine Prämienanpassungen nötig und der Kanton Schaffhausen behält im Vergleich zu anderen Kanto-

nen weiterhin eine sehr wettbewerbsfähige und niedrige Prämie. Ob das in Zukunft noch so sein wird, werden wir sehen. Die GLP-EVP-Fraktion dankt allen Mitarbeitenden für ihren wertvollen Einsatz zugunsten unserer Gebäudeversicherung und wir werden dem Geschäftsbericht einstimmig zustimmen.

Franziska Brenn (SP): Ich darf die Meinung der SP-Fraktion zum Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung wiedergeben. Im Allgemeinen freuen wir uns über dessen schöne Gestaltung – vor allem die Bilder der Versicherungsobjekte, aufgenommen aus der Vogelperspektive. Meine Gemeinde habe ich zwar nicht gefunden, aber ich nehme an, wenn die höchsten Gebäude des Kantons fertiggestellt sein werden, welche das Versicherungskapital steigern werden, ebenfalls positiv dargestellt werden. Gerne nimmt die SP-Fraktion zur Kenntnis, dass die Gebäudeversicherung das Jahr wieder sehr positiv mit einem Gewinn von 1.252 Mio. Franken abschliessen konnte, obwohl im verregneten 2021 die Elementarschäden ausserordentlich hoch waren. Diese Ereignisse mündeten auch in einer Solidaritätsleistung, da schweizweit Gebäudeschäden in katastrophalem, noch nie dagewesenem Ausmass eingetroffen sind. Wir erinnern uns an die schrecklichen Ereignisse mit Todesfällen im Ausland. Auch das Brandschadenergebnis war weit höher als der Zehnjahresdurchschnitt. Es wird erwähnt, dass die Anlage des Vermögens zu diesem positiven Ergebnis führte. Die finanzielle Basis ist soweit gesund, was wichtig für die künftige Absicherung der ausserordentlichen Naturereignisse ist. Die Kostensteigerung im Bauwesen wird aller Voraussicht nach zu höheren Prämien und auch zu einem Anstieg der Gebäudeversicherungswerte führen. Das ist aber noch etwas unsicher. Unsere Fraktion vermisst das explizite Aufzeichnen einer nachhaltigen Anlagestrategie nach ESG-Kriterien. Wir glauben gerne der Aussage, dass die Fondsmanager es sich heutzutage nicht leisten können, diese bei der Auswahl nicht zu berücksichtigen. Aber wir hätten gerne zusätzliche Informationen. Es wäre wichtig, wenn diese künftig im Bericht mehr Platz beanspruchen würden. Unsere Fraktion erstaunt ebenfalls, dass der Klimawandel und das damit verbundene höhere Risiko von Gebäudeschäden keine Erwähnung im Bericht findet. Diesbezüglich wird es zusätzliche Voten geben. Die SP-Fraktion dankt dem Direktor Andreas Rickenbach für den aussagekräftigen und lesefreudigen Bericht, der Verwaltungskommission und allen Mitarbeitenden für die umsichtige Vermögensverwaltung und ihren Einsatz. Die SP-Fraktion ist für Genehmigung des Geschäftsberichtes 2021 der Gebäudeversicherung.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Markus Müller (SVP): Ich bin sehr froh, dass man jetzt die Brandschutzabgaben mit dieser Steuer reduzieren kann, die wir jahrzehntelang an die Gemeinden bezahlt haben. Es war nichts Anderes als eine Steuer für etwas, was in der Schweiz beliebt ist – die Gebäudebesitzer als Milchkuh der Nation. Hingegen sehr froh als Gebäudebesitzer sind wir mit dieser Versicherung an sich. Es ist auch richtig, dass es eine Monopolversicherung ist. Damit fahren wir sehr gut.

Im Bericht können wir lesen, dass der Versicherungswert per 1. Januar 2021 angepasst wurde, der während drei Jahren auf tieferem Niveau war. Der Baukostenindex ist dann von 120.2% auf neu 124% gestiegen. Das war richtig und nötig. Für die Gebäudeversicherung ist der Bericht Vergangenheit. Für uns als Kantonsräte ist er interessant, aber für die Gebäudeversicherung ist eigentlich die Zukunft wichtig und dahin geht meine Frage. Ich habe die zuständige Regierungsrätin in der Fraktion darauf angesprochen, aber ich bin nicht ganz sicher, ob sie realisierte, was ich eigentlich fragen wollte. Wir haben dann über den Ansatz gesprochen, wie die Prämien sind, aber nicht über die Versicherungswerte. Aber der Direktor der Gebäudeversicherung sitzt auf der Tribüne und er kann den Daum hoch- oder runterhalten, wenn er mit mir nicht einverstanden ist. Die Gebäudeversicherung ist eigentlich verpflichtet – oder sollte es machen – die Versicherungswerte ab 2% Bauindexänderungen anzupassen. Im letzten Jahr ist der Baukostenindex um knapp 5% gestiegen. Es wurde nicht angepasst vom Kanton. Also die Versicherungswerte sind immer noch auf dem Stand vom 1. Januar 2021. Kürzlich ist der Baukostenindex nochmals um 4.9% gestiegen. Aber es ist klar: Unter dem Jahr passt man das nicht an. Aber wenn wir das aufsummieren, sind mit unserem Gebäude wir fast knapp 10% unterversichert. Die Frage ist nun einfach, wie sich die Gebäudeversicherung im Schadenfall verhält und wie sie entschädigt. Wenn ein Haus Ende Jahr einen Totalschaden erleidet, was wird dann entschädigt? Nehmen wir einmal an, der Versicherungswert wäre 900'000 Franken. Dann wird die Versicherung bis zu diesem Maximum entscheiden, weil es ein Totalschaden ist. Mit dieser massiven Kostensteigerung benötigt aber der Bauherr – wenn er das wiederaufbauen will – eine Million. Hierzu stellt sich schon die Frage, wie sich dann die Versicherung verhält. Die Liegenschaftsbesitzer sollten eine gewisse Sicherheit haben, dass adäquat entschädigt wird und nicht diese Unterversicherung selber tragen müssen. Damit können grosse Probleme auftreten. Das kann unser Bankpräsident bestätigen. Wir sind interessiert, ob ein nicht bürokratisches Verhalten der Gebäudeversicherung Ende Jahr zu erwarten ist. Darüber hätte ich gerne eine Auskunft, wenn dies zum heutigen Zeitpunkt möglich ist.

Marco Passafaro (SP): Dieses Jahr habe ich den Bericht der Gebäudeversicherung mit einiger Verwunderung studiert. Ein Jahresbericht besteht immer aus dem Zahlenteil, einem Teil, in dem die Zahlen im Kontext gestellt werden, strategischen Überlegungen und einem Ausblick. Zahlen zeigen uns, dass 2021 versicherungstechnisch mit minus 5.36 Mio. Franken ein sprichwörtlich katastrophales Jahr war, welche aber durch die Investitionen mehr als wettgemacht wurden. Die Bilder von Beggingen sind sicher allen noch präsent. Neben Corona und verschiedenen Naturkatastrophen war es allerdings ein super Börsenjahr, das wissen alle. Der Zahlenteil ist im Bericht korrekt und gut dargestellt. Verwundert hat mich, dass im ganzen Geschäftsbericht trotz der Extremniederschläge nichts von Klimaerwärmung erwähnt ist. Daraufhin habe ich Geschäftsberichte verschiedener privater Versicherungen studiert, um zu sehen, ob ich falsche Erwartungen hatte.

Nicht wirklich überraschend, haben alle das Thema «Klimaerwärmung» in ihrem Jahresbericht thematisiert. Im Axa-Bericht steht zum Beispiel *Climate Change and Cyber Risk – top the list of concerns*. Das Cyber-Risikos nicht die Liste einer Gebäudeversicherung anführen müssen, ist für mich klar. Klimaschäden hingegen schon. Die Helvetia sieht Klimawandelrisiken als Risikotreiber, welche sich auf die gesamte Risikolandschaft der Versicherung auswirken und diese beeinflussen. In dieser Form fliesst der Klimawandel in ihr Risikomanagement ein. Die Allianz schreibt in ihrem Jahresbericht: Klima und Nachhaltigkeitsüberlegungen fliessen systematisch in unser Investment und Klimaversicherungsgeschäft ein. Im Jahr 2021 haben wir unseren Ansatz, wie wir Klimarisikos und Klimachancen beurteilen, grundlegend überdacht. Noch klarer schreibt es der Rückversicherer Swiss Re. In seinem Jahresbericht schreibt er: Aufgrund der Signifikanz der Klimaerwärmung für das Rückversicherungsgeschäft hat die Swiss Re einen *Climate Action Plan* entwickelt, um Private und den öffentlichen Sektor zu unterstützen und gleichzeitig ein profitables und wachsendes Geschäft zu sichern. Nichts von alledem findet man im Bericht der kantonalen Gebäudeversicherung. Man findet zwar die Aussage, dass Elementarschäden mit einem Schadentotal von 5.2 Mio. Franken weit überdurchschnittlich ausfielen, aber dann hört die Analyse auf. Ansonsten findet man weder unter Geschäftsrisiko noch unter Beurteilung der Risikoexposition eine Erwähnung der Klimaveränderung. Wären nach den Jahren 2020 und 2021 nicht eine – wenn auch kurze Referenz – der Auswirkung des Klimawandels angebracht? Wie reagiert die Gebäudeversicherung auf die Klimaproblematik? Gibt es Massnahmen oder Forderungen an die Politik? Nichts von alledem. Es wird einfach unter Elementarschäden-Prävention lapidar festgestellt: «Auch dieses Jahr standen aufgrund der hohen Anzahl zu bearbeitenden Schäden nur in beschränktem Ausmass Kapazitäten für die Bera-

tungstätigkeiten zur Vermeidung von Elementarschäden zur Verfügung». Unter Geschäftsrisiko steht: «Die Erkenntnisse aus Analyse von Feuer und Elementarschäden fliessen in den Wiederaufbau und die zukünftigen Präventionsmassnahmen ein und sorgen dafür, dass sich die Schadenbelastung verringert». Damit ist das Thema für die Gebäudeversicherung abgehandelt. Im Vergleich zu anderen Versicherungen sieht es für mich aus, als ob hier ein Thema peinlich vermieden werden sollte. Ich hoffe, dass widerspiegelt nicht die Einstellung der Gebäudeversicherung oder der Verwaltungskommission zu diesem Thema. Der Jahresbericht ist für mich aufgrund der fehlenden Analyse leider unvollständig und mangelhaft. Er muss in Zukunft dringend entsprechend ergänzt werden.

Maurus Pfalzgraf (Junge Grüne): Der Schaden nimmt zu und das tut er wegen dem Klima. Das wurde gesagt. Das ist auch so. Das ist die Rechnung, die wir für das zu langsame Handeln bezahlen und ich kann Ihnen sagen, dass die Rechnung noch teurer wird. Niemand hat es gerne, wenn die Prämien steigen. Noch unangenehmer ist es aber, wenn einerseits das Gebäude oder die ganze Versicherung unterfinanziert ist, weil sie dann nicht mehr bezahlen kann. Darum sage ich: Liebe Gebäudeversicherung, bemessen Sie die Prämien nach der Vernunft und nicht mit der von der SVP geforderten Zurückhaltung. Also liebe SVP, ein kleiner Tipp von mir: Klimaschutz statt «Schadenstutz».

Erwin Sutter (EDU): Es wurde viel vom Klimaschutz gesprochen und in diesem Zusammenhang «Unwetter». Ich weiss nicht, ob Sie die Statistiken über die Unwetter in der Schweiz kennen. Es gibt keine Zunahme in den letzten 50 Jahren. Es gab Schäden über eine Mia. in den Jahren 1978, 1987, 1993 und 2004. Letztes Jahr lag die Schadenssumme in der Schweiz bei knapp einer halben Mia. Wenn Sie die Statistik betrachten, sehen Sie zumindest in den letzten 50 Jahren keinen Trend. Wenn Sie mit diesen Aussagen operieren, müssen Sie dies statistisch untermauern können und das können Sie offensichtlich nicht. Sonst gebe ich Ihnen gerne die Daten. Es gibt mindestens in den letzten 50 Jahren keinen Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und den Unwetterschäden.

Urs Capaul (GRÜNE): Es ist selbstverständlich klar, dass ich widersprechen muss. Starkniederschläge werden in der Schweiz seit 1901 regelmässig gemessen. Es wird klar ausgesagt, dass diese Unwetter signifikant an den meisten Messstandorten – und deren gibt es sehr viele in der Schweiz – statistisch signifikant zugenommen haben. Das können Sie jederzeit bei MeteoSchweiz anfragen.

Marco Passafaro (SP): *Point in case:* Genau diese Einstellung führt zu solchen Berichten. Ich möchte keine statistische Analyse machen, sondern das überlasse ich den Fachleuten. Die anderen Versicherungen haben sicher genug Statistiker. Davon bin ich überzeugt und die kommen zum Schluss, dass es ein Thema ist. Ich würde es adäquat finden, wenn unsere Gebäudeversicherung mitziehen würde.

Walter Hotz (SVP): Wir sprechen heute über den Geschäftsbericht und machen keine Parteipolitik. Wir können gerne einmal über dieses Thema ernsthaft sprechen, aber dann machen Sie doch einen entsprechenden Vorstoss. Sie verlangen ja eine Berichterstattung bei der Gebäudeversicherung. Der Bund hat bereits organisiert, wie es für die Unternehmen zu machen ist und eine Berichterstattung bezüglich der Klimaberichtserstattung muss man erst ab 500 Mitarbeiter von mindestens einem Jahresumsatz von 40 Mio. Franken und einer Bilanzsumme von 20 Mio. Franken machen. Nehmen Sie das endlich zur Kenntnis.

Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die gute Aufnahme des Berichtes bedanken. Mein Dank geht auch an die Gebäudeversicherung, an Andreas Rickenbach und sein Team, die sehr gut gearbeitet haben. Ich glaube, das dürfen wir sagen, dass angesichts des schwierigen Jahres 2021 doch noch ein Gewinn erzielt werden konnte. Von Herrn Kantonsrat Markus Müller wurden diverse Fragen gestellt. Ich würde Sie – Herr Kantonsrat Müller – gerne darauf hinweisen, sich direkt mit dem Direktor der Gebäudeversicherung in Kontakt zu setzen. Ich habe die Information erhalten, dass die Gebäudeversicherung relativ flexibel ist und dass man das berücksichtigen kann. Wir haben auch keine Fälle bis anhin, wo wir eine sogenannte Unterdeckung haben. Aber ich glaube, wenn es konkrete Fälle gibt und es gibt ja auch seitens der Hauseigentümer bereits schon Anfragen bei der Gebäudeversicherung, dann wenden Sie sich doch an die für das operative Geschäft zuständige Person. Weiter wurde von Theresia Derksen erwähnt, dass der Regierungsrat am 15. Juni die Brandschutzabgabe um elf Rappen pro 1'000 Franken reduziert habe. Sie haben noch die Frage gestellt, wie das in Zukunft sein wird. 2022 ist das letzte Jahr mit diesen 25% Subventionen an die Gemeinden. Nachher läuft das aus und natürlich wird man dann die Sache anschauen und wird dann sehen, ob es reicht oder nicht oder ob es noch weiter runtergehen muss. Wir hätten ja erst ein Jahr später reagieren können, haben es aber schon jetzt getan. Ich möchte eigentlich nicht eingehend über die Prämien 2023 sprechen. Das wird in der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung im Herbst ein Thema sein und ich möchte nichts vorwegnehmen. Aber Sie alle wissen ja, wie sich die Situation an den Bör-

sen momentan gestaltet und die Lage ist nicht rosig. Die momentanen Verluste sind gross und dass man allenfalls Handlungsbedarf hat, dürfte klar sein. Der Baukostenindex wird wahrscheinlich nochmals steigen. Sie wissen, wie sich die Preise für die Baumaterialien momentan gestalten. Stahl und Holz sind extrem teuer geworden. Die steigenden Baukostenindexe werden sicher noch zu reden geben. Dann wurde noch das Thema Nachhaltigkeit angesprochen. Es wurde bemängelt, dass das eigene Immobilienportefeuille nicht dargelegt ist. Die Gebäudeversicherung hat fünf Liegenschaften. Die meisten befinden sich beim Herrenacker und am Ringkengässchen und dann haben wir noch einen Standort in Schleithelm. Das ist das «Trudi-Haus».

Mir wurde von der Gebäudeversicherung versichert, dass man mit Ausnahme der Liegenschaft Trudi-Haus alle Gebäude in den letzten Jahren nach wirtschaftlichen Aspekten nachhaltig unterhalten habe. Sie wissen, dass bei gewissen Gebäude denkmalpflegerische Auflagen bestehen, so dass man zum Teil halt nicht Minergie-P realisieren kann, weil das einfach nicht geht. Das sind die Vorgaben. Aber im Trudi-Haus hat man nichts gemacht, weil dieses Gebäude nicht beheizt ist; es ist lediglich ein Lagergebäude. Wir können das auch gerne noch ausführlicher ausweisen und Sie können uns fragen. Auch beim Ausbildungszentrum wird Minergie-P ein wichtiger Punkt sein. Wir sind – wie Sie zu Recht gesagt haben – aufgrund des Baugesetzes verpflichtet, entsprechend zu agieren. Das noch zum Thema Nachhaltigkeit. In früheren Berichten wurde das Thema Klimawandel erörtert. Ich glaube, es ist auch eine Frage der Nachhaltigkeit, dass man nicht jedes Mal wieder bei Adam und Eva beginnt. Sie können ja nachhaltig die alten Berichte nachschauen. Das Thema Klimawandel ist natürlich auch bei der Risikoberechnung und bei der Rückversicherung ein grosses Thema. Das fliesst dort ein. Es wird heute keine Versicherung mehr eine Rückversicherung machen, wenn sie dieses Thema nicht miteinbezieht. Das ist wie überall: Klimawandel ist der Gebäudeversicherung genauso bewusst wie anderen Versicherungen auch. Ich glaube, alles andere wäre nicht professionell. Klimawandel wird mittlerweile überall beachtet. Jeder Bericht hat das. Wenn Sie noch ein paar Inputs haben, werden wir uns das noch mal anschauen. Wir werden auch die Anlagepolitik mit den Anlagerichtlinien nochmals anschauen. Ich sehe keinen Grund, wieso wir die nicht im Bericht publizieren werden. Wir orientieren uns sehr an dem, was die Schweizerische Nationalbank tut, diese Standards werden berücksichtigt und die sind allgemein abgesichert. Das ist unser grosses Vorbild. Die Inputs, die wir von den Jungen Grünen erhalten haben, werden wir aufnehmen und schauen, dass wir im Bereich Nachhaltigkeit noch ein Brikett auflegen können.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Der Geschäftsbericht 2021 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen wird mit 52 : 0 Stimmen genehmigt

*

5. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2022 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2021 der Schaffhauser Sonderschulen

Grundlagen Amtsdruckschrift 22-31
Jahresbericht und Jahresrechnung 2021
der Schaffhauser Sonderschulen

Eintretensdebatte

Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Daniel Preisig (SVP):
Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2022 den Geschäftsbericht der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt Schaffhauser Sonderschulen beraten. Der zuständige Regierungsrat Patrick Strasser und der Geschäftsführer Olaf Rühlemann führten in den Bericht ein und beantworteten alle Fragen der GPK zur vollsten Zufriedenheit. Auch das Jahr 2021 war bei den Schaffhauser Sonderschulen von der Corona-Pandemie geprägt, zumal es in den Sonderschulen viele Kinder gibt, welche zur vulnerablen Gruppe gehören. Immer wieder führte das Coronavirus bei Schülerinnen und Schülern wie Mitarbeitenden zu Erkrankungen und Quarantänen. Auch 2021 ist die Anzahl der integrativ beschulten Kinder und Jugendlichen noch einmal angestiegen. Entsprechend stiegen der Personalaufwand und Beiträge des Kantons an. Im Bereich der separativen Beschulung blieben die Schülerzahlen praktisch unverändert. Die GPK führte einmal mehr die Diskussion, ob die vermehrte Anwendung der integrativen Schulform sinnvoll ist. Es wurde in Frage gestellt, ob die auf acht Stunden pro Woche begrenzte Sonderbetreuung mit einem Heilpädagogen und Assistenzstunden in der Praxis ausreichend sind. In schwierigen Situationen kann es zu einer Überforderung der Lehrerin oder des Lehrers kommen und die Förderung des betroffenen Kindes oder auch der ganzen Restklasse kommt zu kurz. Über die richtige Balance zwischen Integration und Separation bestehen in der GPK unterschiedliche Haltungen. Der Entscheid über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern wird so oder so gar nicht von den Sonderschulen gemacht. Die Sonderschulen führen nur aus, was bestellt wird. Die Zuteilung macht die Abteilung «Schulische Abklärung und Beratung (SAB)», welche im Erziehungsdepartement angesiedelt ist. Die GPK hat zur

Kenntnis genommen, dass die Sonderschulen 2021 mit einer schwarzen Null abschneiden, konkret mit 5'888 Franken. Die GPK empfiehlt Ihnen einstimmig, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2021 der Schaffhauser Sonderschulen zu genehmigen. Dem Sonderschulrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden danken wir herzlich für die geleistete Arbeit. Die SVP-EDU-Fraktion schliesst sich dem Dank der GPK an und wird dem Jahresbericht 2021 der Sonderschulen einstimmig zustimmen. Für die SVP-EDU-Fraktion ist es wichtig, dass es wegen der immer häufiger angewendeten integrativen Schulform nicht zu einer Überforderung des Schulsystems kommt. Bei einer Überstrapazierung steigt der Aufwand für die Lehrerinnen und Lehrer in einen nicht mehr zu bewältigenden Bereich und das Schulniveau in den Regelklassen leidet zu stark. Wir bitten die Regierung, dies im Auge zu behalten und wo nötig zu korrigieren.

Raphaël Rohner (FDP): Ich spreche im Namen der FDP-Die Mitte-Fraktion. Einmal mehr zeigt sich unsere Fraktion von der ausgezeichneten, anspruchsvollen Arbeit der Kadermitarbeiter, Lehrpersonen und Therapeuten dieser sehr wichtigen schulischen Institutionen beeindruckt. Es ist nicht immer ganz einfach zu entscheiden, ob man eine Integration durchführt oder ob nicht doch die Separation das Beste ist. Hier gilt es tatsächlich – und ich meine bis jetzt sei das auch ganz gut gelungen – die Balance zwischen diesen zwei Ausrichtungen zu halten mit dem Ziel, die Integration soweit möglich, aber auch die Separation soweit nötig umzusetzen. Es wäre sehr wichtig, heute zu betonen, dass wir mit Geri Bürgin einen sehr kompetenten und umsichtigen Mitarbeiter des Kadern der Sonderschulen haben, der dafür zuständig ist und dies auch in den Gemeinden sicherstellt. Im Vordergrund des Interesses muss aber nicht dasjenige derjenigen sein, die irgendeine Theorie vertreten, sondern das Wohl des Kindes, die Förderung des Kindes und des Jugendlichen hin zu möglichst grosser Selbständigkeit in unserer Gesellschaft. In diesem Sinne danken wir allen für ihr grosses Engagement. Die Schaffhauser Sonderschulen sind bildungs- und gesellschaftspolitisch von grösster Bedeutung und können auf unsere Unterstützung zählen.

Irene Gruhler Heinzer (SP): Teilhabe ist das wichtige Ziel in der heutigen Sonderpädagogik. Als Kompetenzzentrum haben die Sonderschulen Schaffhausen zur Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen einen hohen Stellenwert. Zudem ist auch die grösstmögliche Unterstützung der individuellen Entwicklung und die Teilhabe aller an der Gesellschaft endlich in den Fokus der zeitgemässen Pädagogik gedrungen. Mit grosser Fachkompetenz werden hier die individuelle Förderung und Schulung von Kindern geleistet. Je nach Möglichkeiten können die Kinder

den integrativen Weg gehen oder auch den separativen Weg einschlagen, welcher auch unter bestimmten Umständen eine zumindest temporäre Berechtigung haben soll. Dieses Jahr wird im Bericht der Sonderschulen die Förderung und Unterstützung eines Jungen geschildert, der an einer spinalen Muskeldystrophie Typ 2 leidet, einer aktuell noch unheilbaren und angeborenen Muskelschwunderkrankung. Auch in diesem Bericht berührt die lebensfrohe Schilderung eines in seinen Bewegungen handikapierten Kindes und auch die Schilderung der technischen Hilfsmittel und Therapien, die ihm und seinen Eltern den Alltag ermöglichen und erleichtern. Der Elternrat konnte – nach dem Corona-Unterbruch – im 2021 das Projekt des Elterncafés wieder durchführen. Ein wichtiger Treffpunkt, wo sich Eltern mit ihren Sorgen und Wünschen austauschen können. Der Zusammenschluss verschiedener Organisationen wie Insieme Schaffhausen, Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen und der Vereinigung Cerebral Schaffhausen führten zum Projekt «Teilhabe für Alle». Dieses ermöglichte wiederum den Ferienhort 2021, der zum fünften Mal mit 19 Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen stattfand. Die Kinder wurden von einer Leiterin und insgesamt rund 30 weiteren Personen während diverser Aktivitäten betreut. Die Schaffhauser Sonderschulen gewährleisteten zusammen mit den weiteren Organisationen und der Stadt Schaffhausen dieses Angebot für zweimal fünf Tage im Juli und entlasteten die Eltern dringend in ihrem Alltag. Dieses Angebot wird nicht durch den Leistungsauftrag der Schaffhauser Sonderschulen abgedeckt. So muss die Finanzierung durch Elternbeiträge sowie Spenden und Beiträge der Trägerorganisationen erfolgen. In der Vorlage des Regierungsrats wurde die für vier Jahre abgeschlossene Leistungsvereinbarung (Laufzeit 2018-2021) erwähnt. Ich gehe davon aus, dass diese auch 2022 weitergeführt wird. Als selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen beschulen und fördern die Sonderschulen mehr als 250 Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Sprach-, Hör- oder anderen tiefgreifenden Entwicklungsbeeinträchtigung aus dem gesamten Kanton. Die Angebote erfolgen separativ an drei Standorten in der Stadt Schaffhausen und bieten integrative Unterstützung in den öffentlichen Schulen an. Schulergänzend wird eine Tagesstruktur und ein Internat angeboten, um die schulische Bildung zu ermöglichen und zu unterstützen. Es ist erfreulich, dass die «Teilhabe Aller» Einzug in die Sonderschulen und die Volksschulen von Schaffhausen findet. Es wäre zu wünschen, dass dieser Prozess weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln fortgeführt und intensiviert wird. Eine Gesellschaft, die «die Teilhabe Aller» zulässt ist eine lebenswerte, soziale und lebendige Gesellschaft. Es gab viele Umstrukturierungen in den Sonderschulen im letzten Jahr, auch dies war zu lesen. Zu hoffen ist, dass auch dem Lehr-, Therapie- und Betreuungspersonal entsprechend

Sorge getragen wird. Reorganisationen im Schulbetrieb bedeuten immer auch einen Effort, den das Personal zu erbringen hat. Wurde dieser entsprechend gewürdigt? Dazu habe ich wenig im Jahresbericht gelesen. Die SP dankt allen Mitwirkenden und Organisationen sowie den Mitarbeitenden der Schaffhauser Sonderschulen für ihre wertvolle Arbeit und ihren Einsatz. Die SP-Fraktion wird den Jahresbericht und die Rechnung der Schaffhauser Sonderschulen genehmigen. Zur geäußerten Meinung der SVP-Fraktion, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen senke die Qualität der Regelklassen, ist durch diverse Studien widerlegt. Alle profitieren von der Inklusion, aber es braucht dazu gut ausgebildete Fachpersonen.

Regula Salathé (EVP): Auch wir aus der GLP-EVP-Fraktion möchten uns herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sonderschulen Schaffhausen für das grosse Engagement im vergangenen Jahr bedanken und wertschätzen die liebevolle und individuelle Begleitung der Kinder. Danke auch allen Mitgliedern des Sonderschulrates und der Geschäftsleitung für ihre Arbeit in diesem herausfordernden Jahr. Kinder und Jugendliche mit sogenannten besonderen Bedürfnissen brauchen intensive pädagogische und therapeutische Betreuung. Im Bericht von Ajan wird aufgezeigt, wie interdisziplinär gearbeitet wird. Damit Ajan sich rundum wohlfühlt, werden Fachkräfte aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, Rollstuhlmechanik, Betreuung und medizinisches Personal benötigt. Zusammen mit den Lehrpersonen und – am wichtigsten – den Eltern, entsteht eine komplexe, aber bereichernde Zusammenarbeit, die Ajan unterstützt. Wir sind stolz, dass wir in unserem Kanton um eine Schule wissen, die eine solche Zusammenarbeit fördert und lebt. Der Bedarf an Mittagstisch, Internatsplätzen und medizinischen Therapien hat stark zugenommen. Auffällig ist auch die erneute Zunahme von Assistenzpersonen in der integrativen Sonderschulung. Die Einführung einer neuen Lektionentafel mit Blockzeiten und folglich die Reduktion der Schulbusfahrten begrüßen wir sehr. Wir unterstützen auch die Rückstellung von 450'000 Franken für das einheitliche Angebot des Bereichs G im Granatenbaumgut sowie die Neugestaltung des Pausenplatzes. Unsere Fraktion ist dankbar um unsere Sonderschulen und wir werden die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2021 gerne genehmigen.

Roland Müller (GRÜNE): Ich kann es sehr kurz machen, aber umso herzlicher möchte ich mich bei allen Mitarbeitenden der Schaffhauser Sonderschulen und dem Erziehungsdepartement bedanken, welche sich mit viel Herzblut und Fachkompetenz hochmotiviert für die Belange der geistig, körperlich und kommunikativ beeinträchtigten Kindern einsetzen. Auch wenn grundsätzlich der integrative Unterricht anzustreben ist, kann

eine separative Beschulung für die betroffenen Kinder und für die Lehr- und Betreuungspersonen zielführender und notwendig sein. Die GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion wird den Bericht genehmigen.

Detailberatung

Marianne Wildberger (GRÜNE): Ich habe zwei Jahrzehnte zu «Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen in den Regelschulen» am Institut für Sonderpädagogik der Uni Zürich geforscht und danach auch praktisch gearbeitet und bin zu einer vehementen Verfechterin einer «Schule für Alle» geworden. Ich glaube, dass es im Grunde keine «nicht-integrierbaren» Kinder gibt, wenn die Ressourcen und Rahmenbedingungen an den Schulen stimmen. Andere Länder machen uns vor, wie es mit einer umfassenden Inklusion an den Schulen ginge. In Italien werden seit 1977 99% aller Kinder gemeinsam trotz geringerer Ressourcen unterrichtet. Oft geht dies mit einem ethisch-philosophischen Entscheid für die Teilhabe aller einher. Es geht in dieser Frage um eine gesellschaftliche Haltung. Ich bin überzeugt, dass mehr Inklusion für die Gesellschaft als Ganzes und deren Zusammenhalt wichtig wäre. Wir sind aber auf halbem Wege stehen geblieben. Es ist mir klar, die Schule hat sich historisch so entwickelt, aber es ist nichts in Stein gemeisselt und alles kann verändert werden. Im Jahresbericht der Schaffhauser Sonderschulen stelle ich deshalb mit Erstaunen fest, dass zwar die Zahlen bei der integrativen Sonderschulung ansteigen, aber die Zahlen der separativ beschulten Kinder und Jugendlichen unverändert bleiben. Ich weiss, dass mit viel Leidenschaft und Engagement wunderbare Arbeit an unseren Sonderschulen geleistet wird, dafür gebührt allen grossen Dank! Nichtsdestotrotz müsste sich unsere Schule zu noch weniger Aussonderung, mehr zu einer «Schule für Alle» entwickeln können. Das würde ich uns allen für die Zukunft wünschen. Ich weiss nicht, inwieweit Bestrebungen im Gange sind. Vielleicht kann Herr Regierungsrat Patrick Strasser mehr dazu sagen.

Regierungsrat Patrick Strasser (SP): Ich versuche mich kurz zu halten und bedanke mich bei den Fraktionssprechenden für die gute Aufnahme des Jahresberichts der Schaffhauser Sonderschulen. Es wurde vor allem nicht als solches über den Jahresbericht diskutiert, sondern vor allem im Bereich «Integration». Gerne möchte ich noch ein zwei Sätze zum Thema Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sagen. Wir befinden uns nicht im luftleeren Raum. Wir machen nicht, was wir wollen, sondern der Kanton Schaffhausen ist Mitglied im Sonderpädagogikkonkordat. Dort heisst es im Art. 2 lit. b: «Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, un-

ter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation». Das sagt es eigentlich ganz gut und dahinter kann ich voll stehen. Betrachten wir erst die Kinderseite. Sicher eine grosse Zahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können in der Regelklasse integriert werden. Ich denke zum Beispiel an ein Kind mit Trisomie 21. Verstehen Sie mich nicht falsch: Natürlich braucht es Unterstützungsmassnahmen. Aber das Kind bringt eine Klasse nicht so sehr durcheinander, dass ein Unterricht nicht möglich ist. Es gibt aber Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung ein Verhalten an den Tag legen, das so schwierig ist, dass es schlichtweg nicht möglich ist, sie in Klassen zu integrieren. Sie bringen den ganzen Klassenverband durcheinander. Ein Unterrichten ist nicht mehr möglich, selbst mit Unterstützungsmassnahmen. An diesem Punkt – wenn es ums Verhalten geht – hat Integration eine Grenze. Ich bin aber auch der Meinung, dass bis jetzt zu wenig integriert worden ist und das hat mit der zweiten Seite zu tun: mit der Schulseite, dem System. Das System muss fähig sein, Kinder aufzunehmen. Da geht es nicht nur um Unterstützungslektionen, die gesprochen werden. Diese sind übrigens nicht auf acht beschränkt: Es heisst zwar in den Richtlinien, in der Regel acht Lektionen, aber wir haben viele Fälle, wo mehr als acht Lektion gesprochen wurden. Diese Richtlinien sind zurzeit in Überarbeitung, sodass nachher eine grössere Flexibilität besteht. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Schulen sind beträchtlich. Es gibt Schulen, die schon seit vielen Jahren integrativ arbeiten und sich gewohnt sind, dass sich Lehrpersonen und schulische Heilpädagoginnen regelmässig austauschen. Dort ist eine Integration viel einfacher als bei Schulen, die erst seit kurzem auf diesem Weg sind. Auch geleitete Schulen sind einfacher, um Integration durchzusetzen. Wenn die Leitung klar hinter der Integration steht und das Team ebenso, ist eine Integration immer einfacher, als wenn grundsätzlich Widerstände bestehen. Wenn ein Team nicht geleitet ist und keiner weiss, wer schlussendlich zuständig ist, wird das automatisch auch schwieriger werden. Das sind Gelingensbedingungen auf beiden Seiten. Man kann nicht jedes Kind integrieren, aber es muss seitens des Schulsystems zuerst die Voraussetzung geschaffen werden, dass dies auch möglich ist. Die Anzahl Kinder mit Sonderschulstatus steigt – das hat auch damit zu tun, dass es schlichtweg mehr Kinder in der Schule gibt. Wenn der Prozentanteil von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gleich gross bleibt, gibt es absolut mehr Kinder. Der Zuwachs geht ja vor allem im Bereich des integrativen Unterrichts vor sich. Es gibt immer mehr Schulen, die fähig sind, Sonderschulkinder auch aufzunehmen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Der Jahresbericht 2021 der Schaffhauser Sonderschulen wird mit 55 : 0 Stimmen genehmigt.

Schluss der Sitzung: 12:05 Uhr

Nachnamen	Vornamen	Fraktionen	Parteien	Abst. 1	Abst. 2	Abst. 3	Abst. 4	Abst. 5	ungültig	Abst. 6	Abst. 7	Namensaufruf	Abst. 9	Abst. 10
Aellig	Pentti	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Alaye	Mayowa	GLP-EVP	GLP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Böhni	Ulrich	GLP-EVP	GLP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Brenn	Franziska	SP	SP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bringolf	Lukas	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bucher	Tim	GLP-EVP	GLP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Capaul	Urs	GRÜNE-Junge Grüne	GRÜNE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
De Ventura	Linda	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	V/A/N	Ja
Derkson	Theresia	FDP-Die Mitte	Die Mitte	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Di Ronco	Christian	FDP-Die Mitte	Die Mitte	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Eichenberger	Iren	GRÜNE-Junge Grüne	GRÜNE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Elaiyathamby	Sahana	SP	SP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Erb	Samuel	SVP-EDU	SVP Senioren	Ja	Ja	Ja	Nein	V/A/N	Ja	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja
Faccani	Diego	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	V/A/N	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Fehr	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Fioretti	Mariano	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Flubacher Ruedlinger	Melanie	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Enth	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Freivogel	Matthias	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Enth	Ja	Ja	Ja	Ja	V/A/N	Ja
Graf	Hansueli	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gruhler Heinzer	Irene	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hedinger	Beat	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Herren	Nicole	FDP-Die Mitte	FDP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Heydecke	Christian	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hirsiger	Herbert	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hotz	Walter	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Isiker	Arnold	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Knapp	Hannes	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	V/A/N	Ja
Lacher	Stefan	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Enth	Ja	Ja	Ja
Laich	Lorenz	FDP-Die Mitte	FDP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Looser	Gianluca	GRÜNE-Junge Grüne	Junge Grüne	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Enth	Ja	Ja	Ja
Meyer	Daniel	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Montanari	Marcel	FDP-Die Mitte	FDP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Roland	GRÜNE-Junge Grüne	GRÜNE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Andrea	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Bruno	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mundt	Michael	SVP-EDU	SVP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Neukomm	Peter	SP	SP	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Neumann	Eva	SP	SP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Enth	Ja	Ja	Ja
Passafaro	Marco	SP	SP	Ja	Enth	Enth	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Pfalzgraf	Maurus	GRÜNE-Junge Grüne	Junge Grüne	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	V/A/N	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja
Portmann	Patrick	SP	SP	Ja	Nein	Enth	Nein	Ja	Ja	Ja	V/A/N	V/A/N	Ja	Ja
Preisig	Daniel	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	V/A/N	V/A/N	Ja	Ja

Nr.	Traktandum	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 1	Amtsbericht 2021 des Obergerichts Schaffhausen	Genehmigung	Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0 V/A/N 4 Total 60	
Abstimmung 2	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung Antrag Linda De Ventura: Art. 24f Abs. 3 sei wie folgt anzupassen: «Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ».	Antrag Linda De Ventura	Ja 33 Nein 21 Enthaltung 1 V/A/N 5 Total 60	
Abstimmung 3	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung Antrag Linda De Ventura: Art. 24h Abs. 4 sei wie folgt anzupassen: «Dauert eine verdeckte Fährndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ».	Antrag Linda De Ventura	Ja 32 Nein 22 Enthaltung 2 V/A/N 4 Total 60	
Abstimmung 4	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung Antrag Matthias Freivogel: Der Begriff «Informationsbeschaffung» in Art. 24h Abs. 1 sei durch «Gefahrenabwehr» zu ersetzen.	Antrag Matthias Freivogel	Ja 10 Nein 43 Enthaltung 2 V/A/N 5 Total 60	
Abstimmung 5	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung <i>In der Schlussabstimmung wird der Teilrevision des Polizeigesetzes mit 51 : 3 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt. Bei 55 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 44 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.</i>	Schlussabstimmung	Ja 51 Nein 3 Enthaltung 1 V/A/N 5 Total 60	
Abstimmung ungültig	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung <i>Diese Abstimmung betreffend den Beschluss über den Personalbestand ergibt ein nicht plausibles Resultat. Daher wird die Abstimmung wiederholt.</i>	Genehmigung Beschluss Personalbestand	Ja 50 Nein 1 Enthaltung 0 V/A/N 9 Total 60	
Abstimmung 6	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), 2. Lesung	Genehmigung Beschluss Personalbestand	Ja 54 Nein 1 Enthaltung 0 V/A/N 5 Total 60	
Abstimmung 7	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Dezember 2021 betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, 2. Lesung	Schlussabstimmung	Ja 47 Nein 1 Enthaltung 3 V/A/N 9 Total 60	

Abstimmung 8	<p>Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Dezember 2021 betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, 2. Lesung Abschreibung Motion 2018/9 von alt Kantonsrat Andreas Neuwander vom 29. August 2018 <i>Info: Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung mittels Namensaufruf durchgeführt.</i></p>	Abschreibung Motion 2018/9	Ja Nein Enth V/A/N Total	52 0 0 8 60
Abstimmung 9	<p>Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2022 betreffend Geschäftsbericht 2021 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen</p>	Genehmigung	Ja Nein Enth V/A/N Total	52 0 0 8 60
Abstimmung 10	<p>Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2022 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2021 der Schaffhauser Sonderschulen</p>	Genehmigung	Ja Nein Enth V/A/N Total	55 0 0 5 60

